



WORTPROTOKOLL

der parlamentarischen Enquete

zum Thema

**„Verfassungsreform im Burgenland“
des**

Burgenländischen Landtages

Mittwoch, 14. Oktober 2009

12.09 Uhr - 15.27 Uhr

Programm

Eröffnung und Begrüßung durch **Landtagspräsident Walter Prior**

Einleitungsstatements von:

Landtagsabgeordneter **Christian Illedits**

Landtagsabgeordnete **Maga. Margarethe Krojer**

Landtagsabgeordneter **Johann Tschürtz**

Landtagsabgeordneter **Ing. Rudolf Strommer**

Statement von **Landeshauptmann Hans Niessl**

Fachreferate von:

o. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk

Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshofes

Dipl.-Ing. Franz Katzmann

em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger

allgemeine Diskussion

Inhalt

Eröffnung und Begrüßung durch Landtagspräsident Walter Prior (S. 4)

Einleitungsstatements:

Landtagsabgeordneter Christian Illedits (S. 6), Landtagsabgeordnete Maga. Margarethe Krojer (S. 9), Landtagsabgeordneter Johann Tschürtz (S. 12), Landtagsabgeordneter Ing. Rudolf Strommer (S. 15).

Statement:

Landeshauptmann Hans Niessl (S. 18)

Fachreferate:

o. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk (S. 21), Direktor des Landes-Rechnungshofes Dipl.-Ing. Franz Katzmann (S. 25), em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan (S. 32), em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger (S. 38).

Allgemeine Diskussion:

Landtagsabgeordneter Mag. Josko Vlasich (S. 42), Landtagsabgeordnete Ilse Benkö (S. 45), Landtagsabgeordneter Leo Radakovits (S. 46), Landtagsabgeordneter Dr. Manfred Moser (S. 48), Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis (S. 50), Landtagsabgeordneter Robert Hergovich (S. 51), Landtagsabgeordneter Kurt Lentsch (S. 53), Landtagsabgeordneter Erich Trummer (S. 55), Landesrat Ing. Werner Falb-Meixner (S. 56), Sektionschefin Dr. Edith Goldeband (S. 57), Sektionschef Mag. Josef Aschermayr (S. 58), Dr. Herbert Gassner (S. 58 u. S. 60), em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan (S. 59), Direktor des Landes-Rechnungshofes Dipl.-Ing. Franz Katzmann (S. 59), Landtagsabgeordneter Ing. Rudolf Strommer (S. 59), em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger (S. 60), Landeshauptmann Hans Niessl (S. 61)

Schlussworte:

Landtagspräsident Walter Prior (S. 61)

Beginn der Enquete: 12 Uhr 09 Minuten

Präsident Walter Prior: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich er öff n e die parlamentarische Enquete des Burgenländischen Landtages zum Thema „Verfassungsreform im Burgenland“. Diese Enquete wurde gemäß § 35 GeOLT seitens des SPÖ-Landtagsklubs beantragt.

Meine sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich freue mich sehr, dass wir heute hier im Burgenländischen Landtag eine parlamentarische Enquete zum Thema „Verfassungsreform im Burgenland“ durchführen können. Wenn man die Entwicklung der Burgenländischen Landesverfassung betrachtet, dann können wir mit Stolz in die Vergangenheit blicken.

Der Burgenländische Landtag hat mit der bis heute in Geltung befindlichen Verfassung aus dem Jahr 1981 eine zum damaligen Zeitpunkt sehr moderne Norm beschlossen, denkt man an die verfassungsrechtliche Verankerung von Bürgerinitiativen, Bürgerbegutachtung und Volksrechte.

Da sich das Burgenland sehr dynamisch entwickelt und ein verfassungsrechtlicher Stillstand faktisch ein Rückschritt für das Land bedeuten würde, haben wir seit 1981 in der Landesverfassung beispielsweise

- die Persönlichkeitswahlrechte ausgebaut,
- die Minderheitenrechte gestärkt,
- den Landes-Rechnungshof geschaffen und
- das Wählen mit 16 eingeführt.

Alle diese Anpassungen des Landes-Verfassungsgesetzes aus 1981 haben sich bewährt und einen sehr positiven Einfluss auf die Entwicklung unseres Landes genommen, aber darüber hinaus auch den Gang zur Urne attraktiver gemacht.

Diese Meilensteine in der geltenden Landesverfassung sollen für uns umso mehr ein Ansporn sein, für die Zukunft des Landes und seiner Menschen zu arbeiten. Wer diese Herausforderung ernst nimmt und sich zu seiner politischen Verantwortung bekennt, wird sich der Diskussion um eine Reform der Landesverfassung daher nicht verschließen.

Ich sehe hierbei einige Problembereiche, deren Lösung bei der Diskussion zur Schaffung einer neuen Landesverfassung ganz zentral sind:

- So ist unsere Verfassung historisch bedingt auf ein Zweiparteiensystem zugeschnitten, während hier im Landtag mittlerweile - wie wir alle wissen - vier Parteien vertreten sind. Eine Demokratisierung ist hier angebracht, um die gewachsene Vielfalt der politischen Landschaft verfassungsrechtlich zu würdigen.
- Auch im Bereich der Kontrolle besteht, aus meiner Sicht, Reformbedarf, nicht nur im Hinblick auf die Gemeinden, die es zu schützen gilt, sondern auch im Hinblick auf den Landtag selbst. Wer sich zum demokratischen Prozess bekennt, wird auch einer Aufwertung der Kontrollrechte der Opposition positiv gegenüber stehen.
- Zu guter Letzt ist der Landesgesetzgeber gefordert, in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bei sich selbst den Rotstift anzusetzen und über Einsparungsmöglichkeiten nachzudenken.

In all diesen Bereichen kommen neue Herausforderungen auf uns zu. Umso wichtiger ist es, dass wir einen öffentlichen Dialog darüber führen. Der Burgenländische

Landtag beweist mit dieser heutigen Enquete, dass wir uns gesellschaftlichen Herausforderungen stellen, dass wir diesen notwendigen Diskussionsprozess auf breiter Basis vorantreiben wollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass wir für diese Enquete hochkarätige Experten gewonnen haben, die den Themenbereich in Fachreferaten ausleuchten werden.

Ich begrüße daher folgend

- Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk,
- den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, Herrn Dipl.Ing. Franz Katzmann,
- Herrn em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan und
- Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger.

Herzlich Willkommen meine Herren! (*Allgemeiner Beifall*)

Ich begrüße weiters auch alle Mitglieder des Burgenländischen Landtages und alle Regierungsmitglieder. Besonders herzlich darf ich aber alle interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Galerie hier im Landtag willkommen heißen.

In diesem Sinne wünsche ich mir und uns allen für diese Enquete eine spannende, sachliche und konstruktive Diskussion. Meine Damen und Herren! Bevor wir in die Enquete einsteigen, möchte ich noch einige Details zum Ablauf bekanntgeben.

Gemäß § 35 Absatz 4 GeOLT hat der Hauptausschuss des Burgenländischen Landtages alle näheren Regelungen über den Ablauf einer Enquete zu beschließen.

In der 7. Sitzung des Hauptausschusses, am Mittwoch, dem 23. September dieses Jahres wurden daher folgende Regelungen getroffen:

Am Beginn der Enquete erhält jeder Landtagsklub die Möglichkeit, eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten für ein Einleitungsstatement zu nominieren. Diese Wortmeldung ist mit 10 Minuten beschränkt.

Anschließend erfolgt das Statement des zuständigen Regierungsmitgliedes, in diesem Fall von Herrn Landeshauptmann Hans Niessl. Diese Wortmeldung ist ebenfalls mit 10 Minuten beschränkt.

Danach erfolgen die Fachreferate unserer heutigen Experten. Diese sind pro Referat mit einer Redezeit von 25 Minuten vorgesehen.

Danach findet eine allgemeine Debatte statt, zu der sich sowohl vom SPÖ- und ÖVP-Klub je drei RednerInnen und vom FPÖ und Grünen Klub je eine RednerIn zu Wort melden kann.

Außerdem kann sich jedes Regierungsmitglied einmal zu Wort melden. Hierbei ist pro Wortmeldung eine Redezeit von 5 Minuten vorgesehen.

Anschließend besteht noch die Möglichkeit einer Diskussionsrunde, wobei den Damen und Herren auf der Zusehrgalerie ein Fragerecht zukommt.

Für Wortmeldungen zur Diskussionsrunde wurden Anmeldezettel vorbereitet. Ich ersuche daher die Gäste auf der Galerie, diese Zettel auszufüllen und bei den Bediensteten auf der Galerie abzugeben.

Die Reihung der Wortmeldungen erfolgt nach Einlangen der Anmeldezettel. Die Wortmeldung selbst kann von der Galerie mittels Funkmikrofon nach Aufruf erfolgen.

Ebenso wurde im Hauptausschuss vereinbart, dass um spätestens 17.00 Uhr die Enquete beendet werden soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir steigen jetzt direkt in die Enquete ein und ich erteile Herrn Landtagsabgeordneten Christian Illedits das Wort.

Herr Abgeordneter, wie bereits erwähnt, ist Ihre Redezeit mit 10 Minuten beschränkt.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Christian Illedits (SPÖ): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie wir eben vom Herrn Präsidenten gehört haben, kann das Burgenland rückblickend doch sehr stolz auf seine Landesverfassung sein.

Seit dem Jahr 1981 wurde diese ständig weiterentwickelt und durch den Ausbau der Persönlichkeitswahlrechte, durch die Stärkung der Minderheitenrechte, aber auch durch die Schaffung des Landes-Rechnungshofes und durch das Wählen mit 16 immer wieder novelliert.

Unbestritten ist aber auch, dass unsere Landesverfassung doch etliches an Ballast mitschleppt, der einwandfrei und eindeutig beseitigt gehört.

Ein Burgenland, das sich erfolgreich in das 21. Jahrhundert entwickeln soll, braucht eine Verfassung, die für das 21. Jahrhundert geeignet ist. Diese Verfassung soll nämlich die Vielfalt des modernen Burgenlandes widerspiegeln, die Effizienz der Arbeit steigern und vor allem Eines, nämlich, die Bürgernähe fördern.

Über diese Reform diskutieren wir schon permanent und eigentlich ist es ein andauernder Diskussionsprozess.

Ich bin jetzt schon neun Jahre in diesem Hohen Hause. Auch hier hat eine ständige Diskussion stattgefunden. Für mich und meine Fraktion ist aber ganz klar, dass nun endlich die Stunde des Entscheidens gekommen ist.

Jetzt sollte man gründlich diskutieren, ernsthaft verhandeln und dann schauen, ob eben die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit hier im Hohen Hause machbar ist. Das ist eindeutig unsere Devise.

Um diese Diskussion zu ermöglichen, haben wir als SPÖ Landtagsklub diese Enquete beantragt. Ich möchte mich schon jetzt bei allen bedanken, dass dies eine hohe Zustimmung erhalten hat. Natürlich auch bei den Experten, die bei unserer Entscheidungsfindung sehr wichtig sein werden.

Wir haben dazu ein Gesamtpaket vorgelegt und dies in drei Eckpunkten skizziert. Unsere Idee einer neuen, einer modernen Landesverfassung soll von mehr Demokratie, mehr Sparsamkeit und mehr Kontrolle geprägt sein.

Aber, wie wollen wir das tun? Wie wollen wir mehr Demokratie in der Landesverfassung verankern? Es geht um Problemstellungen, die wir hier bei diesem ersten Eckpunkt zu hinterfragen haben, nämlich, um diejenigen, die diese positive Entwicklung des Landes bremsen, ja sogar gefährden.

Es geht zum einen um die Beseitigung des Zwangsproporz aus dieser jetzigen Landesverfassung. Dieser Proporz ist zweifelsohne ein Relikt aus der Nachkriegszeit, das

auf ein Zwei-Parteien-System konzipiert und mit der politischen Vielfalt unserer Gegenwart eigentlich nicht mehr vereinbar ist.

Aus Sicht der SPÖ ist es demokratiepolitisch deshalb bedenklich, ja geradezu absurd, wenn Parteien, durch diese Proporzregelung auf die Regierungsbank gezwungen werden, die eigentlich Oppositionsarbeit leisten wollen.

Wer nicht regieren will, soll eben die logische Möglichkeit haben, von der Oppositionsbank aus Politik zu betreiben.

Umgekehrt sollen aber natürlich jene politischen Parteien, die derzeit durch den Proporz in die Oppositionsrolle gedrängt werden, die Chance bekommen, Regierungsverantwortung zu übernehmen und aktiv zu gestalten.

Diese negativen Auswirkungen des Proporz, wie Erstarrung, zu wenig Transparenz und zu unklare Verantwortlichkeiten sind im Zuge dieser Verfassungsreform zu beseitigen.

Wir sind stattdessen für ein Mehrheitswahlrecht, also die Wahl aller Regierungsmitglieder durch dieses Hohe Haus, durch den gesamten Landtag. Das führt zweifelsohne zu einer Aufwertung des Landtages und zu einer klaren Regierungs- und einer klaren Oppositionsrolle.

Verantwortlichkeiten werden dadurch transparent. Das ist das Wichtigste für die BurgenländerInnen, für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Der Proporz ist zweifelsohne ein Auslaufmodell und in einer modernen Verfassung fehl am Platz.

Alle Fraktionen, vor allem die beiden Großparteien, müssen über den Schatten taktischer Rücksichten springen, damit dieses Auslaufmodell beseitigt werden kann. Wir als SPÖ sind zweifelsohne dazu bereit.

Neben dieser Proporzfrage geht es aber im Rahmen unserer Demokratieoffensive auch um die Beseitigung einer Regelung, die es in keiner anderen Landesverfassung eines österreichischen Bundeslandes gibt, nämlich, das derzeitige Erfordernis einer Fünf-Siebentel-Mehrheit für bestimmte Regierungsbeschlüsse.

Deshalb treten wir auch dafür ein, dass dieses undemokratische Blockadeinstrument einer Fünf-Siebentel-Mehrheit Erfordernisses beseitigt wird.

Wir wollen aber auch die Direktdemokratischen und Persönlichkeitselemente in unserer Landesverfassung stärken.

Auf Gemeindeebene haben wir, und das ist ein sehr erfolgreiches Modell, die Direktwahl der Bürgermeister eingeführt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Eine Landeshauptmanddirektwahl ist durch die derzeitige Bundesverfassung aber unmöglich und wird es, da bin ich sicherlich nicht illusorisch, auf Jahre hinaus auch so bleiben.

Wir schlagen daher stattdessen eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes vor. Alle LandeslistenkandidatInnen sollen von allen Wählern mit einer Vorzugsstimme ausgestattet werden können.

Die Bürger wollen nicht nur über Listen, sondern auch über Personen entscheiden. Dieses Bedürfnis sollten wir im Sinne einer lebendigen Demokratie ernst nehmen.

Der zweite Eckpunkt ist der Grundsatz der Sparsamkeit. Hier haben wir zwei konkrete Vorschläge, nämlich, eine Verkleinerung der Landesregierung von sieben auf fünf Mitglieder und die Verkleinerung des Landtages von 36 auf 32 Abgeordnete. Insgesamt in einer Legislaturperiode würde hier eine Ersparnis von zehn Millionen Euro erreicht werden können.

Ich denke, in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, wo die Menschen den Gürtel enger schnallen müssen, ist dies auch ein eindeutiges Signal an die Bevölkerung, denn man kann hier diesen geschützten Politikbereich vom Thema Sparsamkeit eigentlich nicht ausnehmen.

Wir haben die Politikerpensionen abgeschafft und uns heuer auf eine Nulllohnrunde für Regierungsmitglieder und Mandatäre verständigt. Jetzt sollten wir, ohne die Leistungsfähigkeit des politischen Systems zu gefährden, einen weiteren Schritt setzen.

Ich denke, dass diese 10 Millionen Euro in Zeiten wie diesen ein Gebot der Sparsamkeit sind, das man ernst nehmen muss.

Die dritte Säule unseres Reformpaketes widmet sich der Kontrolle. Zum einen meine ich natürlich damit die Kontrollinstrumente im Landtag. Das heißt, mehr an Kontrollrechten in Form von Minderheitsrechten. Auch das ist, denke ich, ein Gebot der Stunde.

Es muss eine ausgeglichene Balance zwischen Regierung und Opposition gewahrt bleiben, wenn man den Proporz abschafft.

Zum einen soll die Abwahl von Regierungsmitgliedern durch einen Misstrauensantrag mit einfacher Mehrheit möglich sein. Zum anderen soll die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch als Minderheitsrecht verankert werden.

Ein Mehr an Kontrolle ist auch dringend notwendig. Das sage ich auch heute dazu, wenn es um die Gemeinden geht. Ich denke, man sollte diese zweifelsohne vorhandene Kontrollkrise jetzt als Chance sehen, im Interesse der burgenländischen Gemeinden und hier auch im Rahmen der Verfassungsreform eine Diskussion über das weisungsfreie Einsetzen von Instrumentarien, sprich des Landesrechnungshofes, für die Kontrolle der Gemeinden diskutieren.

Politische Weisungen können nicht an der Tagesordnung stehen.

Wir fordern deshalb, dass der unabhängige und weisungsfreie Landes-Rechnungshof die Gebarung aller Gemeinden sowie deren ausgelagerten Gesellschaften ab einer Beteiligung von 25 Prozent prüfen kann.

Ich spreche von einem Initiativprüfungsrecht des Landes-Rechnungshofes, damit diese weisungsfreie Kontrollinstanz und nicht die Politik über Gemeindeprüfungen entscheidet.

Ich denke, das Burgenland ist stolz darauf, dass die SPÖ hier diesen Antrag eingebracht hat, dass wir auch hier wieder eine Vorreiterrolle übernommen haben. Wir waren das erste Bundesland, dessen Landtag sich für die nötige Bundesverfassung ausgesprochen hat. Diese Initiative ist, denke ich, eine richtige zur richtigen Zeit.

Wir wurden dabei von den beiden Oppositionsparteien unterstützt. Zu dieser Änderung der Bundesverfassung, denke ich, muss es lieber heute, als morgen kommen. Danach werden wir im Burgenland auch ganz sicher die nötigen Konsequenzen ziehen und alle landesgesetzlichen Regelungen treffen.

Unser Ziel ist es, die effektive Kontrolle der Gemeindegebarung und somit die Sanierung von Kontrolldefiziten, die derzeit auf Kosten der Steuerzahler bestehen, zu beseitigen.

Zusammenfassend im Lichte dieser drei genannten Säulen, mehr Demokratie zum Ersten, mehr Sparsamkeit zum Zweiten und mehr Kontrolle zum Dritten möchten wir die Ergebnisse der heutigen Enquete nutzen, um das verfassungsrechtliche Fundament für das Burgenland zukunftsfähig zu machen.

Dazu möchten wir zügig einen beschlussreifen Entwurf ausarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

Wir laden natürlich alle im Landtag vertretenen Parteien herzlich zur Mitarbeit ein. Wir sagen „ja“ zum Diskutieren, aber das Taktieren sollte endlich vorbei sein.

Ich hoffe, dass wir noch in dieser Legislaturperiode einen großen Schritt in Richtung mehr direkte Demokratie, Sparsamkeit und Kontrolle machen können. *(Beifall bei der SPÖ)*

Präsident Walter Prior: Als nächster Rednerin erteile ich Frau Abgeordneten Maga. Margarethe Krojer das Wort.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Maga. Margarethe Krojer (GRÜNE): Poštovani Predsjedniče! Poštovane poslanice i poslaniki u zemaljski sabor!

Sehr geehrter Herr Präsident! Werte KollegInnen! Sehr geehrte Damen und Herren unter den ZuschauerInnen.

Die Diskussion um die Verfassung ist, wie der Herr Kollege Illedits schon gesagt hat, eine Diskussion mit einem Anfang, aber ohne ein absehbares Ende. Man wird nie fertig damit, denn es gilt immer wieder, die gesetzlichen Grundlagen auch den modernen Herausforderungen anzupassen.

Wenn sich politische Rahmenbedingungen verändern, dann muss sich letztendlich auch die gesetzliche Grundlage dafür ändern.

Verfassungsänderungen sind schwierig, nicht nur weil sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen, sondern weil sie auch meist sehr komplex und umfassend sind.

Die Versuche, auf Bundesebene eine umfassende Verfassungsreform durchzuführen, sind bisher gescheitert, weil sie, wie gesagt, wirklich sehr komplex und umfassend waren und eine generelle Umgestaltung des Staates dort möglich sind.

Auf Landesebene haben wir diesen Handlungsspielraum nicht. Daher sind punktuelle Verbesserungen und Veränderungen durchaus üblich. Aber, eine umfassende Reform kann auf Landesebene, ohne dass sich auf Bundesebene etwas bewegt, nicht stattfinden.

Sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene sind die Verhandlungen natürlich von den unterschiedlichen politischen Interessen sämtlicher AkteurInnen geprägt, geht es dabei nämlich sehr oft nicht um das Wohl des Ganzen, sondern um Eigeninteresse.

Das kann sich allerdings auch durchaus ändern, wenn Menschen oder Personen die Positionen wechseln.

Wir kennen das aus der Geschichte. Die ÖVP ist unter ihrem Vorsitzenden Jellasits dafür eingetreten, für die Abschaffung des Proporz, da war die SPÖ dagegen. Jetzt ist

die SPÖ dafür, und die ÖVP dagegen. Also man sieht, dass sich auch politische Positionen, Herangehensweisen, je nach eigenbefindlichem Interesse auch verändern können.

Auf Bundesebene ging es um die Kompetenzerweiterung, beziehungsweise Kompetenzeinschränkung zwischen Bund und Ländern, hier gab es kein Ergebnis. Hier geht es natürlich auch, wenn man die Kompetenz von einem erweitert, um die Einschränkung der Kompetenzen auf der anderen Seite.

Das heißt, die Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien spielt sich eher ab, als laut Verfassung zwischen Regierung und der gesetzgebenden Körperschaft, so wie es eigentlich die Verfassung vorsehen würde. Und daher gibt es auch einen Unterschied zwischen Verfassung und dann der Verfassungswirklichkeit.

Die Landesverfassung, wie gesagt, wird auch im Burgenland natürlich immer wieder geändert, ich will nicht sagen permanent, aber wir befinden uns permanent in Diskussionen über eine Veränderung.

Die Verfassung des Burgenlandes war jahrzehntlang von der Existenz von zwei Parteien politisch geprägt. Wir haben, als wir in den Landtag eingezogen sind, sehr viel Mühe gehabt, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, bitte es gibt nicht nur zwei Parteien in diesem Land, es gibt jetzt vier Parteien.

Und die FPÖ, wie gesagt, ist ja schon viel länger im Landtag, als die Grünen, aber da hat es sozusagen vor dem Jahr 2000 keine einzige wirkliche demokratiepolitische Veränderung gegeben.

Und ich darf schon noch mit Stolz sagen, dass mit dem Einzug der Grünen diese Demokratiedebatte hier im burgenländischen Landtag eine andere Wendung bekommen hat.

Wir haben den Landes-Rechnungshof auf Grüne Initiative eingeführt. Wir haben damals das modernste Landes-Rechnungshofgesetz Österreichs hier im Burgenland geschaffen. Das mittlerweile natürlich schon wieder reparaturbedürftig ist, denn in der Praxis kommt man dann drauf, dass halt manches, wie man es sich damals vorgestellt hat, in der Praxis dann doch anders ist und adaptiert gehört.

Wir haben uns, wie gesagt, sehr stark in die Diskussion eingelassen, mit den zwei Großparteien, wo die zweite Partei die Mehrheitspartei überprüft hat. Sie erinnern sich noch sicherlich an den Kontrollausschuss des Landes. Da hat die zweitstärkste Regierungspartei die stärkste Regierungspartei kontrolliert.

Das war die Kontrolle damals, das war parteipolitisch besetzt. Mit diesem Ding ist Schluss gemacht worden. Es gibt, wie gesagt, seit einigen Jahren den Landes-Rechnungshof, der aber dem politischen Zugriff, kann man sagen, doch ein bisschen, oder sehr stark entzogen wurde.

Das Ende der Zwei-Parteien-Landschaft war längst Realität und in der Gemeindeordnung, zum Beispiel, hinkt das immer noch nach. Dort haben wir es immer noch so, dass im Prüfungsausschuss die zweitstärkste Partei den Vorsitz hat und sozusagen die stärkste Partei kontrolliert. Hier ist davon nicht die Rede, dass demokratische Kontrolle anders funktionieren müsste.

Es war auch aus unserer Sicht sehr wichtig und auch das haben wir konsequent durchgebracht, dass wir auch eine Umweltschutzbehörde, zum Beispiel haben, seit die

Grünen im Landtag sind. Das ist ebenfalls eine wichtige Umweltkontrollinstanz und die ist heute nicht mehr wegzudenken.

Natürlich hat sich in den letzten Jahren diese Diskussion auch auf unsere Landesverfassung niedergeschlagen. Wir haben ja bereits im Jahr 2005 eine Landesverfassungsreform gehabt und ich muss sagen, dass wir es hier auch geschafft haben, von Seiten der Opposition, aber nur natürlich mit good will der Regierungsparteien.

Damals hatten wir ja noch andere Verhältnisse, die demokratiepolitisch weit besser waren, nämlich ein Demokratiesystem, wo es keine absolute Mehrheit gegeben hat. Da waren politische Diskussionen wirklich von guter Qualität vorhanden und da haben wir zum Beispiel die Minderheitenrechte ganz entscheidend verbessert.

Die Salzburger, die zum Beispiel das Proporzsystem abgeschafft haben, ohne die Minderheitenrechte tatsächlich zu verbessern, haben sehr neidvoll auf uns geschaut, dass wir, trotzdem wir eine Proporzregierung haben und so weiter, doch in großem Einvernehmen, nämlich einstimmig, hier eine Landesverfassungsreform zustande gebracht haben.

Und da möchte ich nur sagen, dass wir seit damals wieder eine Fülle von Anträgen haben, die alle ad acta gelegt wurden, mit der Vereinbarung, wir werden über eine Landesverfassung diskutieren.

Und ich möchte die SPÖ daran erinnern, die diese Landesverfassung zur Chefsache erklärt hat und sozusagen gesagt hat: Wir haben die absolute Mehrheit, wir führen die Regierung und die Parteienverhandlungen. Das mag so sein, ist demokratisch so und ist auch von uns so hinzunehmen.

Bitte die letzte Sitzung, die letzte Parteienverhandlung zur Änderung der Landesverfassung hat am 30. Jänner 2007 stattgefunden. Da haben wir das alles schon diskutiert. Dann hätte die SPÖ Zeit genug gehabt, bis heute wurde keine einzige Sitzung mehr einberufen.

Na endlich tut sich jetzt etwas. Endlich gibt die SPÖ Gas und hält das nicht mehr zurück. Die Positionen inhaltlich liegen klar auf dem Tisch.

Eine Abschaffung des Regierungsproporz ohne Stärkung der Kontrolle und der Oppositionsrechte - heißt weniger Demokratie.

Eine Verkleinerung des Landtages, die auf Kosten der politischen Vielfalt geht - heißt weniger Demokratie.

Wir wollen den Ausbau der demokratischen Kontrolle, sowohl im Land. als auch in den Gemeinden. Dazu gibt es eine Reihe von Vorschlägen von unserer Seite. Ich möchte nur einige anführen: Transparenz, Kontrolle und Öffentlichkeit der Tätigkeit der Landesregierung und der ausgegliederten Unternehmen.

Wir kennen die Diskussion hier im Landtag zur genüge. Wir fordern das bei jeder Möglichkeit ein.

Stärkung des Landtages und den Ausbau seiner Rechte im Bereich der demokratischen Kontrolle, einschließlich der Minderheitenrechte, wie zum Beispiel die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen, mögen sie auch zahlenmäßig eingeschränkt sein.

Punkt drei: Ausweitung der Kontrolle des Landes-Rechnungshofes, vor allem im Hinblick auf die Gemeinden und deren ausgelagerten Unternehmen. Ich nehme an, dass

wir dazu noch etwas hören werden. Dafür sind wir, dafür kämpfen wir auch, dass das auf Bundesebene jetzt endlich gelöst wird, dass die Landes-Rechnungshöfe die Möglichkeit haben.

Einen vierten Punkt möchte ich noch einfügen, den haben wir bisher nicht in die Diskussion gebracht, aber den hat die SPÖ auf Bundesebene in Diskussion gebracht und daher denke ich mir, dass die absolute Mehrheitspartei vielleicht hier auch einlenken wird.

Wie wäre es denn mit Frauenquoten, die man verbindlich an Parteienförderungen knüpft? Wenn Sie sich den Landtag hier anschauen, es ist leider Gottes so, dass die Frauen - auch im Burgenland, und zwar im Burgenland ganz besonders - in der Minderheit sind.

Zur Abschaffung des Proporzsystems: Die Abschaffung des Proporzsystems und die Regierungsbildung und die freie Regierungsbildung gewährleisten noch lange nicht, dass gemeinsames Regieren automatisch sicher gestellt ist. Da wird es vielleicht noch anderer Regelmechanismen bedürfen.

Die Koalitionen, ja die großen Koalitionen, oder welche auch immer auf Bundesebene haben gezeigt, wenn sich nichts anderes ausgeht, als zwei Parteien die miteinander nicht können, bilden eine Regierung, dann funktioniert es auch bei freier Regierungsbildung nicht.

Aber die Chance, dass freie Regierungskoalitionen besser funktionieren, ist auf jeden Fall größer, als das bisherige Proporzsystem bietet.

Zur Verkleinerung des Landtages möchte ich jetzt nicht viel sagen. Ich möchte nur einen Schlussappell sagen:

Wenn alle politischen Parteien eine demokratische Verbesserung unserer Verfassung haben wollen, dann wird das auch gelingen. Wenn es aber um politisches Kleingeld geht, und lediglich um die Profilierung der eigenen Partei, dann hat die Demokratie verloren. *(Beifall bei den Grünen)*

Präsident Walter Prior: Zu Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Johann Tschürtz.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Johann Tschürtz (FPÖ): Herr Präsident! Werte Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst, bevor ich zu meinen Ausführungen komme, möchte ich darauf hinweisen, dass die Freiheitliche Parteienverbindung mit dem Vorsitz des Kontrollausschusses sehr gerne den Landes-Rechnungshofdirektor Dipl. Ing. Katzmann dazu eingeladen hat. Denn ich glaube, dass es sehr, sehr wichtig ist, jemanden zu hören, der direkt hier im Landtag und mit der Landesregierung verbunden ist.

Ja, wir Freiheitlichen haben zu diesem wichtigen Thema einen Burgenlandkonvent beantragt. Das heißt, die Parteiengespräche sind ins Stocken gekommen, daher haben wir einen Burgenlandkonvent beantragt.

Und als erster Schritt, damit etwas weiter geht, hat die SPÖ dann gesagt, wir machen eine Enquete. Selbstverständlich sind wir auch da der gleichen Meinung, dass ein erster Schritt wichtig ist, sei es auch in Form einer Enquete.

Der zweite Schritt jedoch muss umfangreicher sein. Nachdem wir heute die Expertenmeinungen gehört haben, muss der zweite Schritt sehr umfangreich sein und die Parteiengespräche intensiver.

Es gibt unterschiedliche Meinungen aller vier im Landtag vertretenen Parteien. Es ist daher für uns heute sehr, sehr wichtig, auch Expertenmeinungen zu hören.

Eines ist aber jetzt schon absehbar, die ÖVP wird sich an den Proporz klammern. Das heißt, die Burgenländische Volkspartei, bevorzugt, meines Erachtens, hier ein Doppelspiel. Zum einen möchte man nach außen mit Regierungsämtern präsent sein und zum anderen möchte man mit aller Konsequenz Opposition spielen.

Und die Diskussion selbst, die von der ÖVP eingebracht wurde, es geht nur dann, wenn der Landeshauptmann direkt gewählt wird, diese Diskussion hinkt. Denn das eine ist die Bundesverfassung und das ist Landesverfassung. Das heißt, man möchte schon alleine mit dieser Ansage von vornhinein der Bevölkerung klar machen, nicht mit der ÖVP.

Und warum, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, warum hat die Abschaffung des Proporztes höchste Priorität?

- Weil es dadurch eine klare Trennung zwischen Regierung und Opposition gibt. Eine klare Trennung zwischen Regierung und Opposition.
- Weil die Politik berechenbarer für die Bevölkerung wird und
- weil dadurch im Zusammenhang auch der Kontrolle eine Stärkung zukommt.
- Weil auch dadurch der Rechnungshof klar seine Aufgabe als landesspezifische Kontrollinstanz bekommen wird.
- Weil natürlich auch in der Diskussion die Aufwertung, die Neuauflage des Rechnungshofgesetzes diskutiert wird.

Leider wird der Burgenländische Landes-Rechnungshof derzeit ausschließlich mit gutachterlichen Prüfungen der Gemeinden beansprucht. Das heißt, der Landes-Rechnungshof hat plötzlich nicht mehr die Möglichkeit Initiativprüfungen vorzunehmen. Der Landtag, dessen Instrument der Landes-Rechnungshof ist, ist jetzt ausgeschaltet.

Es besteht keine Möglichkeit mehr für eine Landtagspartei einen Antrag zu stellen, weil der Rechnungshof zugedeckt ist mit gutachterlichen Prüfungen. Das heißt, auch solche Dinge muss man natürlich berücksichtigen und dazu kommt noch, dass der Landtag nicht einmal die Möglichkeit hat, diese gutachterlichen Prüfungen zu sehen.

Das heißt, da gibt es zwar den Auftrag zu einer Prüfung einer Gemeinde, ob das Frauenkirchen ist, oder ich weiß nicht, welche Gemeinden jetzt geprüft werden sollen, aber der Landtag selbst kann nicht einmal Einsicht haben in diese Prüfung, weil das nur eine gutachterliche Prüfung ist und nur die Regierung, oder nur derjenige, der die in Auftrag gegeben hat, sieht es.

Das heißt, das ist eine totale Abschwächung des Landtages, bis hin sogar zu einer Wegdrängung des Rechnungshofes. Somit gibt es für die Oppositionsparteien keine Möglichkeit mehr, wie gesagt, einen Prüfantrag zu stellen. Das finde ich sehr bedauerlich.

Und eines muss man natürlich auch hinzufügen, ob das überhaupt Rechtens ist, dass ein Regierungsmitglied jetzt 13 Aufträge, Prüfungen der Gemeinden, dem Landesrechnungshof übermittelt. Das wird natürlich auch zu prüfen sein, ob das überhaupt möglich ist.

Ob ein einzelnes Regierungsmitglied ja nur seine eigene Abteilung prüfen lassen kann, oder ob die Landesregierung selbst mit Mehrheit beschließen muss, ob überhaupt

eine gutachterliche Prüfung stattfindet. Denn auch das ist nicht klar und daher gibt es hier ein Sammelsurium von Initiativen, die ja gar nicht nachvollziehbar sind.

Daher ist es an der Zeit nachzudenken, über viele Bereiche nachzudenken und vieles auch so zu machen, dass es auch dem Bundesverfassungsgesetz, nicht nur dem Landesverfassungsgesetz, auch dem Bundesverfassungsgesetz, entspricht.

Denn es wird natürlich, wenn man auch die Gleichartigkeit betrachtet, dann wird somit die bundesverfassungsgesetzliche Gleichartigkeit nicht nur untergraben, sondern auch hinten gestellt.

Das heißt, wir sollten drangehen, jetzt endlich nicht nur über die Proporzabschaffung, sondern im Kern schon über die Proporzabschaffung zu denken, gleichzeitig natürlich die Stärkung der Kontrollrechte des Kontrollausschusses, des Rechnungshofes, massiv zu überlegen.

Und ich frage mich wirklich nur, warum hat die ÖVP Angst? Denn, das war ja nicht ein geringerer, als der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Steindl selbst, der sich immer für die Abschaffung des Proporztes ausgesprochen hat. Ich weiß auch nicht warum hier die Basis der ÖVP Angst hat. Wovor hat man Angst?

Denn eines darf man natürlich auch nicht vergessen. Ich glaube nicht, dass das fair ist und ich glaube auch nicht, dass das sinnhaftig ist, wenn man sozusagen als eine Partei in die Landesregierung kommt, weil man fünf Mandate schafft und dann bekommt man ein Seilbahnwesen zugeteilt, oder die Überprüfung aller Rollstühle, oder eben Seilbahnwesen und so weiter und so fort.

Das heißt, es kann ja nicht Sinn und Zweck sein, nur denjenigen, der dann in die Regierung kommt, eben in der Regierung sitzen zu haben, aber keinen Auftrag zu geben, wo er mit verändern kann und mit gestalten kann.

Daher ist die Abschaffung des Proporztes sehr, sehr wichtig, damit es auch hier zu einer Zusammensetzung kommt und es ebenfalls einen Willen der Regierungstauglichkeit, oder Regierungsfähigkeit gibt.

Manchmal wundere ich mich wirklich, und ich wundere mich auch deshalb, weil man auch in der Berichterstattung manchmal einiges vermisst. Da wird zum Beispiel auch darauf hingewiesen, dass plötzlich der Rechnungshof mit den Prüfungen, mit den gutachterlichen Prüfungen, die er jetzt in Auftrag bekommen hat, dass es hier ein Manko gibt, für den Landtag.

Und da hat der ORF nicht einmal eine Silbe von sich gegeben. Das finde ich auch wirklich bedauerlich, dass das dem ORF anscheinend, wenn es um eine tiefgreifende Debatte geht, egal ist.

Egal kann es auch deshalb nicht sein, weil der Landtag das Instrument des Rechnungshofes ist, nicht die Regierung. Da gibt es auch noch Abteilungen. (*Abg. Ing. Rudolf Strommer: Umgekehrt.*) Selbstverständlich, und das ist auch das Problem das wir heute natürlich auch ins Licht führen müssen.

Oder schauen wir einmal nach Oberwart - Ilse Benkö. Auch hier müssen wir froh sein, hier müssen wir wirklich froh sein, das sich jemand diese Arbeit antut. Denn auch dort gibt es einen massiven Mangel an der Kontrolleinrichtung des Landes. Das steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Abschaffung des Proporztes und ist daher sehr wichtig.

Wir haben auch den Antrag auf eine Volksbefragung gestellt. Da hat es natürlich einige Stimmen gegeben, die haben gesagt, na was wollen sie denn, die Freiheitlichen, es geht ja gar nicht, dass man eine Volksbefragung abhält. Das und dem ist natürlich nicht so. Es steht ganz definitiv auch im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, da ist folgendes festgeschrieben:

Zum Paragraph 1: Die Möglichkeit besteht dann zur Erforschung des Willens der Landesbürgerinnen und Landesbürger über grundsätzliche Fragen, Fragen der Landesvollziehung, sowie über Planungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich. Das heißt, das ist möglich, denn das ist die Planung.

Und dann gibt es auch noch, und das darf man nicht vergessen, ein Bundesverfassungsgesetz, im Artikel 49b steht: Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung die Bundesgesetzgebung zuständig ist.

Das heißt, wenn man das natürlich auch mit dem Bundesgesetzgeber verbindet und das muss man verbinden, dann ist es sehr wohl möglich, weil ja hier die Planung definitiv für ein Gesetz beinhaltet ist. Auch für jene die glauben, das kann man dann irgendwie so ein bisschen weglegen, das wird nicht der Fall sein. Es gibt sehr viele Juristen die da anderer Meinung sind.

Aber noch einmal, es soll heute diskutiert werden über einen Kernbeschluss, wo der wichtigste Faktor ist. Und der wichtigste Faktor ist der, dass der Proporz abgeschafft wird. Hier ist es mir ganz besonders wichtig, dass wir anhand dieser Expertenmeinungen dann auch einen Kernbeschluss fassen werden und diesen Antrag auch einbringen.

Dass wir natürlich nicht alle Standpunkte, die jede Partei hat, in einem Antrag unterbringen werden, ist klar. Aber wir sollten davon ausgehen, dass es uns gelingen sollte, einen Kernbeschluss zu schaffen.

Und ich hoffe, dass uns das auch gelingt und ich bin guter Dinge, dass es nach dieser Enquete auch einen Konvent geben wird, der vielleicht ein, zwei oder mehrere Tage dauert. *(Beifall bei der FPÖ)*

Präsident Walter Prior: Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Abgeordneten Ing. Rudolf Strommer.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Ing. Rudolf Strommer (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Verfassung, egal auf welcher Ebene, in unserem Fall im Mittelpunkt der heutigen Enquete steht die Landesverfassung, eine Verfassung ist ein Vertrag der Bürgerinnen und der Bürger mit dem Staat.

In unserem Fall ein Vertrag mit dem Bundesland Burgenland. Und eine Verfassung ist ein langfristiger Vertrag. Ein Vertrag der nicht nach tagespolitischen Situationen kurzfristig in die eine oder andere Richtung verändert werden soll. Und falls doch verändert werden soll, nur mit einer besonders qualifizierten Mehrheit, in unserem Fall mit einer Zweidrittel-Mehrheit, da nur möglich ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir die letzten Legislaturperioden betrachten, so war immer gegen Ende der jeweiligen Gesetzgebungsperiode eine Verfassungsdiskussion an der Tagesordnung, wie wohl alle im Landtag vertretenen Parteien jeweils zu Beginn der Periode ihre Änderungswünsche in Form von Anträgen eingebracht haben.

Im jeweiligen Landtagsausschuss mit der Maßgabe, dass das zuständige Regierungsmitglied, nämlich der Herr Landeshauptmann zu Parteienverhandlungen einlädt, vertagt, liegen diese Anträge immer bis gegen Ende der Legislaturperiode.

Und immer gegen Ende der Periode beginnt das zuständige Regierungsmitglied, der Herr Landeshauptmann, eine Diskussion in der Öffentlichkeit, führt aber wie wir schon gehört haben keine Parteienverhandlungen. Das war in der letzten Gesetzgebungsperiode so und ist auch in der jetzigen Gesetzgebungsperiode der Fall.

Für meine Partei, für die ÖVP darf ich sagen, dass wir am 25. Jänner 2006, der Antrag trägt die Nummer 19 – 37, bereits unsere Vorstellungen für die Diskussion einer allfälligen Verfassungsänderung eingebracht haben.

Die FPÖ, das wurde heute schon gesagt, hat einen Antrag schon im November 2005, mit der Nummer 19 – 22 eingebracht, die Grünen mit der Nummer 19 – 48, und als letztes zu Beginn der Periode, die SPÖ mit der Nummer 19 – 76, am 16. März 2006, also vor mehr als dreieinhalb Jahren, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Übrigens der SPÖ Antrag trägt auch zum Inhalt die Direktwahl des Landeshauptmannes. Seither gab es keine nennenswerten Bemühungen, von keiner Seite. Die Chance eine Verfassungsdiskussion, ohne den Schatten einer nahenden Landtagswahl zu führen, wurde wieder nicht genutzt.

Und nunmehr gibt es nach dem bisherigen Muster gegen Ende der Periode eine entsprechende Diskussion, wieder geprägt durch eine bevorstehende Landtagswahl.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für meine Partei, für die Österreichische Volkspartei darf ich sagen, dass uns die Staatszielbestimmungen ein besonderes Anliegen sind. Die Frau Abgeordnete Gottweis wird das noch entsprechend ausführen, im Antrag 19 – 37, vor dreieinhalb Jahren schon eingebracht, legen wir eben besonderen Wert auf eine Präambel, in der das Bekenntnis zum christlich-humanistischen Erbe und Wertekodex verankert ist.

Oder ein Bekenntnis zum Konkordat, wie wir es jetzt bei Eberau gesehen haben, wie wichtig das ist, eine Verpflichtung gegenüber der älteren Generation, und Rechte der Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Frau Krojer hat heute in Kroatisch gesprochen. Ja, auch die Volksgruppen wollen in dieser Verfassung, unserer Meinung nach, entsprechend verankert sein.

Das und vieles mehr gilt es zu diskutieren. Man kann es nicht auf eine einzige Situation herunter brechen. Vieles davon findet sich auch in den Ansinnen und Anträgen der anderen im Landtag vertretenen Parteien, manche setzen ganz andere Prioritäten.

Wir, der Landtag, diskutieren derzeit eine Änderung des Rechnungshofgesetzes. Wir wissen, der Rechnungshof ist weisungsfrei, im Verfassungsrang.

Herr Kollege Tschürtz, Sie haben sich nur versprochen, der Landtag ist grundsätzlich zur Kontrolle der Regierung angetan und braucht dazu Hilfsinstrumente, das Interpellationsrecht, das Fragerecht und vieles andere und auch als Hilfsorgan den Rechnungshof und nicht umgekehrt, wie Sie es gesagt haben.

Sie wissen, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass der Rechnungshof Gesellschaften im Burgenland prüfen kann, wenn die öffentliche Hand nur zu 25 Prozent daran beteiligt ist. Die Kompetenz anderer Rechnungshöfe geht nicht so weit. Bei anderen

gilt eine 50 Prozent Beteiligungsgrenze. Das heißt, wir sind im Burgenland eigentlich sehr mutig und sehr weit gegangen.

Das hat Vorteile, hat aber auch Nachteile, weil sich nicht alle Privaten an solche Gesellschaften beteiligen wollen, wo nur eine 25 Prozent Beteiligung der öffentlichen Hand für eine Rechnungshofprüfung ausreicht. Aber wir haben das ausdiskutiert, wir haben uns darauf verständigt, dass wir das so wollen. Und wir werden heute noch den Herrn Rechnungshofdirektor als Verfassungsexperten hören.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit einigen Verfassungsbestimmungen wurden Oppositionsparteien schon bisher besonders gestärkt. So stellt, das wurde heute schon gesagt, die größte Oppositionspartei den Kontrollausschussobmann. Der Kollege Tschürtz ist der Obmann des Kontrollausschusses, was bei Gott nicht in allen Bundesländern selbstverständlich ist.

Da bin ich genau dort, was die Frau Kollegin Krojer angesprochen hat, dass nur das Ändern einer einzigen Verfassungsbestimmung ohne Begleitmaßnahmen, wie in Salzburg, eigentlich zu weniger Demokratie führt. Ich glaube, wir sollten uns diese Zeit nehmen, all diese Punkte auszudiskutieren, die hier aufgeworfen werden.

Insgesamt, so darf ich feststellen, hat das sich das Burgenland schon vor vielen Jahren entschlossen, in den Volksrechten sehr modern und fortschrittlich vorzugehen.

Es sitzt der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Sauerzopf hier, der gerade die Stärkung des Landtages vorangetrieben hat, der dieses Volksrechtegesetz so vorangetrieben hat, dass Bürgerinnen und Bürger bei Bürgerbegutachtungen im Bereich Bürgerinitiativen, Volksbefragungen, hier Rechte bekommen haben, die bisher nicht möglich waren.

Wir sind gerne bereit auch über die Veränderung von Einstiegshürden bei solchen Volksrechten auch zu sprechen. All das gilt es hier auch entsprechend zu argumentieren und auch, so hoffe ich, in eine Verfassung umzusetzen.

Und heute, meine sehr geehrten Damen und Herren, diskutieren wir mit Fachleuten. Ich freue mich auf die Ausführungen der drei Universitätsprofessoren und des Herrn Landes-Rechnungshofdirektors.

Heute diskutieren wir mit Experten eine möglich Weiterentwicklung unserer Verfassung, unseres Vertrages der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat.

Natürlich ist eine Verfassung nichts Statisches und Unumstößliches, sondern ein dynamisches Rechtsgebilde. Ein dynamisches Rechtsgebilde, das aber sehr behutsam an neue Erfordernisse angepasst werden soll und wie ich eingangs gesagt habe, nie auf tagespolitisch opportune Situationen Antworten geben kann und auch nicht soll.

Als Österreichische Volkspartei treten wir für eine umfassende Diskussion ein. Die Eckdaten wurden von allen Parteien in den letzten Wochen und Monaten auch schon in der Öffentlichkeit klar artikuliert. Einige davon habe ich auch heute bereits kurz angerissen.

Für uns ist die Lösung der Problematik, Wahlrecht für Zweitwohnsitz ebenso wichtig, (wir können uns gut vorstellen, Hauptwohnsitz ist gleich Wahlberechtigung, um zu verhindern, dass mehr Personen wahlberechtigt sind, als in manchen Gemeinden Einwohner sind).

Das ist uns genauso wichtig, wie die Aufwertung des Landtages und der Landtagsklubs. Wir können uns durchaus eine Verstärkung des Persönlichkeitswahlrechtes bei Landtagswahlen vorstellen.

Und ohne die Diskussion präjudizieren zu wollen, wir lehnen aber die Einführung von nur zwei Wahlkreisen, wie es der Herr Landeshauptmann in der Öffentlichkeit gefordert hat deshalb ab, weil es einerseits unseren Berechnungen nach, kleinen Parteien nahezu bis gänzlich unmöglich wird, ein Mandat bei solchen Konstellationen zu erreichen.

Und dies andererseits der erste Schritt für die Abschaffung der Bezirke wäre, weil es dann kleinen Bezirken überhaupt nicht mehr möglich wäre, mandatsmäßig vertreten zu sein.

Und eine Diskussion um die Landesverfassung soll und darf nicht darauf reduziert werden, ob bei der Bildung der Landesregierung das Verhältniswahlrecht oder das Mehrheitswahlrecht angewendet werden soll. Beide Varianten haben Vorteile, beide Varianten haben Nachteile.

Bisher hat es sich gezeigt, dass der burgenländische Weg, das Einbinden aller Kräfte, die Kräfte wie sie der Wähler den einzelnen Parteien bei der Wahl verliehen hat, die Vertretung in allen Körperschaften, in allen Institutionen mit dieser Vertretung eben betraut zu werden, dass sich das gut bewährt hat.

Wir, die Österreichische Volkspartei, wir sind nicht für die Abschaffung des Proporz, wir sind auch nicht von vornherein für die Beibehaltung des Proporz. Für uns ist klar, es muss ein Bündel an Maßnahmen sein, um eine neue Verfassung hier im Burgenländischen Landtag beschließen zu können. Das gilt es in den nächsten Wochen und Monaten auszudiskutieren.

Eine Verkleinerung, beziehungsweise eine Bandbreite für die Anzahl der Regierungsmitglieder bei der Bildung der Landesregierung denken wir gerne an, wengleich die Berechnungen die hier auch der Kollege Illedits heute angestellt hat, das Einsparungspotential für uns noch nicht ganz nachvollziehbar ist. Denn wenn ein Regierungsmitglied mehr zu verwalten hat, braucht es auch ein Mehr an Koordinierungspersonal.

Insgesamt muss ein Verhandlungsergebnis für eine Verfassungsänderung ein Bündel an Maßnahmen sein, dass auf vieles, das von mir Angesprochenen, Antworten gibt und möglichst von allen Kräften mitgetragen werden kann.

Eine einzige Maßnahme, also das Drehen an einer einzigen Schraube, an einem einzigen Rädchen, bringt nicht den gewünschten Erfolg.

Für heute hören wir gerne aufmerksam den Experten zu, freuen uns auf eine angeregte Diskussion und treten gerne in Parteienverhandlungen ein. *(Beifall bei der ÖVP)*

Präsident Walter Prior: Es folgt nunmehr das Statement des zuständigen Regierungsmitgliedes und ich darf Herrn Landeshauptmann Hans Niessl das Wort erteilen.

Bitte Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Hans Niessl (SPÖ): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Experten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass diese Enquete durchgeführt wird.

Ich denke, dass schon die Debattenbeiträge gezeigt haben, dass es hier doch bei einigen Wortmeldungen konkrete Vorstellungen und Vorschläge gegeben hat. Dass gesagt wurde was man will, in welche Richtung es gehen soll und man teilweise auch gesagt hat, was man nicht will.

Ich finde es ist auch gut, wenn die Politik darüber diskutiert. Und ich glaube, es ist auch gut, wenn man Experten hört, die ihre Meinung zu diesem wichtigen Thema Verfassungsreform sagen, weil ich auch überzeugt davon bin, dass es auch dabei Anregungen geben wird die man aufgreifen kann, die man diskutieren kann und die hoffentlich auch konsensfähig sein werden.

Ich darf aber auch einen Satz darüber sagen, warum wir jetzt diskutieren. Es ist richtig, ich habe in der vergangenen Gesetzgebungsperiode gesagt, während einer gesamten Gesetzgebungsperiode über Verfassungsreform zu diskutieren, ist zwar nett, ich habe eine strukturierte Vorgangsweise, das war im Jahr 2000 bis 2005 so, das ist von 2005 bis 2010 so.

Ich ändere selten, ganz selten meine Meinung, dann wissen sehr viele wie sie dran sind. Wir beginnen ein Jahr vor den Wahlen mit der Verfassungsdiskussion, hören uns Experten an und werden dann versuchen hier einen Konsens zu finden und diesen dann nach Möglichkeit auch beschließen. Bei dieser Meinung bleibe ich jetzt und auch in Zukunft.

Die Analyse unserer Landesverfassung zeigt, dass wir eigentlich in Relation zu den anderen Bundesländern eine gute Landesverfassung haben. Eine gute Landesverfassung, die aber weiter verbessert werden kann, die modernisiert werden kann, wo manche andere Bundesländer, das eine oder andere Bundesland schon einen weiteren Schritt gesetzt hat. Es geht nicht nur darum, über einen Bereich, Abschaffung des Proporz, zu diskutieren, sondern natürlich über eine ganze Fülle von Vorschlägen, die bereits genannt wurden und die sicherlich auch von Experten noch zusätzlich dazu kommen.

Wir haben auch verglichen und uns die Möglichkeiten der Kontrollrechte angesehen. Auch hier liegen wir, was die Kontrollrechte angeht, im ersten Drittel der österreichischen Bundesländer. Was nicht heißt, dass es weitere Verbesserungen der Kontrollmöglichkeiten geben soll und dass darüber diskutiert werden soll.

Natürlich muss es Hand in Hand gehen. Abschaffung des Proporz heißt, deutliche Aufwertung der Kontrollrechte. Wir wollen die besten Kontrollrechte aller österreichischen Bundesländer haben. Wir haben heute wieder vom Rechnungshof gehört, dass wir die Anregungen ernst nehmen. Ich kann gerne vorlegen, dass wir jeden Rechnungshofbericht ernst nehmen und einen Großteil dieser Anregungen umsetzen.

Warum denn nicht? Ich glaube, dass das in manchen Fällen auch eine große Hilfe für die Landespolitik ist. Für mich ist weder der Landes-Rechnungshof noch der Bundes-Rechnungshof ein Gegner, sondern ein Partner, der uns darauf hinweist, an welcher Schraube man drehen soll. Das wird, meiner Meinung nach, in Zukunft noch wichtiger sein, weil mit Steuergeld noch effizienter, sparsamer und wirtschaftlicher umgegangen werden muss.

Weil wir alle wissen, dass wir in schwierigen Zeiten leben und dass diese Schulden, die auf Bundes- und auch auf Landesebene gemacht werden, auch möglichst bald wieder bezahlt werden müssen.

Ich möchte zu einigen Eckpunkten der Verfassungsreform kommen. Natürlich ist ein Punkt von einer ganzen Reihe von Punkten die Abschaffung des Proporz. Das haben andere Bundesländer bereits getan, Salzburg, Tirol und auch Vorarlberg. Es geht prinzipiell darum, warum soll eine Partei verpflichtet sein in einer Regierung zu sitzen, wenn sie unter Umständen gar nicht will?

Wir sehen das in anderen Bundesländern, und das hat es ja auch vor 1987 im Burgenland gegeben. Sie können schon Recht haben, dass die Ressortaufteilung nicht unbedingt fair war. Aber von 1987 bis zum Jahr 2000 hat es auch eine Koalitionsbildung in der Regierung gegeben. Es hat in Kärnten eine Koalitionsbildung in der Regierung gegeben.

Das ist nicht der Sinn einer demokratischen Verfassung, dass es eine Regierung gibt und in der Regierung gibt es dann eine Koalitionsbildung und eine Opposition. Das kann nicht im Sinne Jener sein, die diese Verfassung geschrieben haben. Es hat damals andere Intentionen gegeben.

Sie haben es auch teilweise gesagt, nämlich, das Zweiparteiensystem, das es jetzt nicht mehr gibt. Wenn es jetzt zu Koalitionen innerhalb einer Regierung kommt, dann ist das nicht im Sinne einer modernen Landesverfassung. Deswegen ist das auch ein ganz wichtiger Punkt, dass hier getrennt wird zwischen Arbeit in der Regierung und zwischen Opposition.

Die Opposition hat in der Demokratie eine sehr, sehr wichtige Aufgabe, eine Stärkung der Kontrollrechte ist unbedingt notwendig. Auch die Regierung hat sehr, sehr wichtige Aufgaben. Hier innerhalb der Regierung Opposition zu machen, ist nicht Sinn einer modernen Verfassung, wie wir sie haben. Denn eine Regierung wird anders bezahlt, eine Regierung hat Dienstfahrzeuge, eine Regierung hat entsprechende Mitarbeiter. Bei den Oppositionsparteien ist das in dieser Form nicht gegeben. Immerhin haben drei Bundesländer, Salzburg, Tirol und Vorarlberg - Wien hat einen Sonderstatus mit Bundeshauptstadt beziehungsweise Bundesland - dieses Proporzsystem abgeschafft.

Ein weiterer Punkt sind die Fünfsiebtelmehrheiten. Der Klubobmann hat darauf hingewiesen, das gibt es in keinem einzigen Bundesland in Österreich, dass man für wichtige Beschlüsse, zum Beispiel Beschluss der Geschäftsordnung, Fünfsiebtelmehrheiten benötigt. Auch das ist bei weitem nicht mehr zeitgemäß, hat niemand. Darüber ist zu diskutieren, ob das einer modernen, effizienten Regierungsarbeit entspricht, Fünfsiebtelmehrheiten zu haben.

Wir wissen alle, dass die Direktwahl des Landeshauptmannes im Augenblick nicht möglich ist. Ich bin natürlich ein Befürworter. Ich bin der erste Befürworter, dass der Landeshauptmann direkt gewählt wird. Das ist ja gar nicht Thema. Ich weiß, dass das auch auf Parlamentsebene kein Thema ist. Deswegen wird es auch in Zukunft nicht möglich sein.

Ich kann jetzt keine Scheindiskussion führen und sagen, ich bin für die Direktwahl, wissend, dass das mit Sicherheit in den nächsten Jahren nicht der Fall sein wird. Weil es auch beim Verfassungskonvent überhaupt nicht diskutiert wurde und in Wahrheit auch kein ernsthaftes Thema irgendeiner politischen Partei auf Bundesebene war.

Was wir machen können ist, die direkte Demokratie zu stärken. Nämlich jenen Wählern in Kalch, in Neuhaus am Klausenbach oder in Kittsee die Möglichkeit zu geben, dem Vertreter seiner Partei eine Vorzugstimme zu geben. Warum soll nicht jeder im

Burgenland die Möglichkeit haben, einem Mandatar, der auf der Landesliste steht, eine Vorzugstimme zu geben?

Wir haben auch zwei Wahlkreise bei der Nationalratswahl. Niemand ist so dumm zu sagen, wir schaffen die Bezirke ab. Im Gegenteil, wir haben in unsere Bezirkshauptmannschaften sehr, sehr viel investiert und werden das auch in Zukunft tun. Das ist auch nicht Thema, das abzuschaffen, sondern wir wollen, dass die Burgenländerinnen und Burgenländer ein Mehr an Demokratie haben und jedem Abgeordneten eben eine entsprechende Vorzugstimme geben können.

Klares ja zu direkter Demokratie, zu mehr Demokratie. Wir wollen auch mehr Sparsamkeit. Ja, das sind zehn Millionen Euro durchgerechnet, die sich das Land Burgenland in einer Legislaturperiode erspart. Von 36 Abgeordneten auf 32, von sieben Regierungsmitglieder auf fünf. Alles, was hier wegfällt, sind hochgerechnet diese zehn Millionen Euro. Das können wir belegen.

Wir können auch garantieren, dass bei einer Verkleinerung der Landesregierung und des Landtages diese zehn Millionen Euro an Steuergeld eingespart werden. Das wollen wir. Wir sind überzeugt davon, dass mit fünf Regierungsmitgliedern, mit 32 Abgeordneten, natürlich voll und ganz die Aufgaben im Interesse der Burgenländerinnen und Burgenländer wahrgenommen werden können und auch werden.

Abschließend, ich bin dafür, dass wir eine moderne Landesverfassung bekommen. Eine Landesverfassung mit mehr Demokratie, mit mehr Sparsamkeit und mit mehr Kontrollrechten. Das sind die drei Schwerpunkte. Ich denke, in diese Richtung sollte auch diskutiert werden. *(Beifall bei der SPÖ)*

Zweiter Präsident Kurt Lentsch *(der den Vorsitz übernommen hat)*: Es erfolgen nun die Fachreferate unserer heutigen Experten, welche mit 25 Minuten pro Referat vorgesehen sind.

Ich erteile daher Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk das Wort.

Bitte Herr Professor.

o. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk: Herr Präsident des Landtages! Hoher Landtag! Herr Landeshauptmann! Sehr geehrte Damen und Herren Angehörige der Landesregierung! Sehr geehrte Damen und Herren! Die zur Diskussion stehenden Reformen der Burgenländischen Landesverfassung umfassen ein Bündel von Haupt- und Begleitmaßnahmen mit unterschiedlicher rechtlicher und politischer Tragweite.

Die ins Gespräch gebrachte Direktwahl des Landeshauptmannes liegt ebenso wenig in den Gestaltungsmöglichkeiten des Landes, wie eine ebenfalls im Hintergrund mitzudenkende Strukturreform des Bundesstaates. Die Perspektiven für eine Reform der Landesverfassung wären ganz andere, wenn der Umbau der Landesverfassung mit einer großen Bundesstaatsreform verbunden werden könnte. Das Gleiche gilt für eine Demokratiereform mit einer Direktwahl des Landeshauptmannes. Aber das ist eben derzeit nicht der Fall.

Wenn und solange eine Strukturreform des Bundesstaates und eine Demokratiereform nicht in Sicht sind, muss sich die Diskussion mit jenen Änderungsmöglichkeiten begnügen, die in der Reichweite der Legislation des Landes in Form von Landesverfassungsgesetzen und Landesgesetzen liegen.

Dazu gehören vor allem und unter anderem die Ablösung des bestehenden Proportionalensystems durch das Mehrheitssystem bei der Bestellung der Landesregierung,

eine Verkleinerung der Landesregierung von sieben auf fünf Mitglieder, eine Verkleinerung des Landtages von 36 auf 32 Abgeordnete, die Auflassung der Fünfsiebentelmehrheit, wo sie vorgesehen ist, sowie eine Stärkung von Elementen der Persönlichkeitswahl.

Alle diese Maßnahmen können vom Land mittels Verfassungsgesetz oder mittels einfachen Landesgesetzes durchgeführt werden. Aus verfassungspolitischer Sicht ist unbestritten, dass diese Änderungen Gegengewichte und kompensatorische Schritte erfordern, um asymmetrische Machtverschiebungen zu vermeiden, die zu Einbußen an demokratischer und rechtsstaatlicher Qualität des Systems der Landesverfassung und dessen Pendant des politischen Systems des Landes führen könnten.

Fehlen die Gegengewichte oder werden sie falsch gesetzt, so ist mit nachteiligen Folgen für die Steuerungskraft und für die Legitimitätsfähigkeit des formellen und des materiellen Landesverfassungsrechtes zu rechnen. Der nötige Ausgleich ist hauptsächlich bei einer Stärkung von Kontrolleffizienz und bei einer Verbesserung von Transparenz zu suchen. Da wie dort, ist der Raum für schöpferische Fantasie verhältnismäßig groß.

Ich beginne beim parlamentarischen Fragerecht. Dieses Recht ist in der Burgenländischen Landesverfassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages verhältnismäßig großzügig geregelt. Das Recht von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte über Angelegenheiten einzuholen, die Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sind und dabei auch Akteneinsicht zu verlangen, steht jedem und jeder Landtagsabgeordneten zu, ebenso das Recht an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder, schriftliche Anfragen zu richten, die in den Vollzugsbereich von Landesorganen fallen oder von landespolitischer Bedeutung sind.

Eine Debatte über die Beantwortung von Anfragen ist aber nur bei schriftlichen Anfragen im Falle ihrer schriftlichen Beantwortung, und auch nur dann vorgesehen, wenn es der Landtag beschließt oder wenigstens ein Drittel der Landtagsabgeordneten verlangt. Diese Einschränkung ist diskursfeindlich und sollte liberalisiert werden.

Inhaltlich erstreckt sich das Fragerecht auf Gegenstände der Landesvollziehung und auf Angelegenheiten von allgemeiner landespolitischer Bedeutung. Es erstreckt sich auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, einschließlich der Anteils- und Aufsichtsverwaltung in Bezug auf Unternehmungen, an denen das Land beteiligt ist. Damit wird eine Schranke gesetzt.

Die Anfrage ist ein Mittel der Kontrolle der Geschäftsführung der Landesregierung durch den Landtag. Die Unternehmensgestion als solche, ist kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Sie ist es nur indirekt und nur insoweit, als die Landesregierung oder deren zuständiges Mitglied in Grenzrechte, Einflussrechte, gegenüber einem Unternehmen beanspruchen kann. Diese Grenze kann auch durch eine Verfassungsänderung nicht überstiegen werden.

Das Untersuchungsrecht des Landtages ist ebenfalls ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung des Landes. Gegenstand der Untersuchung sind Vorgänge, die der Geschäftsführung der Landesregierung oder ihrer Mitglieder zuzurechnen sind. Andere Geschehnisse unterliegen nicht dem Untersuchungsrecht des Landtages, allerdings erstrecken sich die Ermittlungsbefugnisse des Landtages und seiner Untersuchungsausschüsse auf Informationen, die personell und sachlich über den Bereich der Vollziehung hinaus gehen, sofern sie mit dem Untersuchungsgegenstand, der

ist in der Vollziehung anzusiedeln, in Zusammenhang stehen und ein notwendiges und zweckentsprechendes Mittel der Erfüllung des Untersuchungsauftrages darstellen.

Dies sichert eine Streubreite von Informationskompetenzen der Untersuchungsausschüsse, die zwar am Untersuchungsgegenstand festgemacht sind, diesen Untersuchungsgegenstand jedoch, im Ergebnis aber überschreiten können. Untersuchungsausschüsse können Beweiserhebungen durchführen und durch Rechtsträger durchführen lassen, die der Kontrolle durch den Rechnungshof des Landes unterliegen. Hier haben wir eine Verknüpfung, die ebenfalls das Untersuchungsrecht im Ergebnis erweitert.

Sie haben dabei sinngemäß das Beweisrecht des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Wie weit dieser Verweis auf das AVG sinnvoll ist, scheint mir eine Frage, die man gesondert zu prüfen hätte. Ich möchte sie hier nur erwähnen.

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Landtages. Das entspricht den Regeln in anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Salzburg. Dort kann die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages von einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Allerdings darf nach Salzburger Landesrecht zur gleichen Zeit jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingerichtet sein.

Das Untersuchungsrecht könnte durch eine Änderung der Landesverfassung zu einem Recht parlamentarischer Minderheiten gemacht werden. Davon zu unterscheiden sind allerdings die Verfahrensregeln, nach denen ein Untersuchungsausschuss vorzugehen hat. Wenn diese Verfahrensregeln wie bisher durch das Mehrheitsprinzip dominiert werden und dann gebunden bleiben, wäre der Zugewinn an Kontrollmöglichkeiten für die parlamentarische Minderheit ein bescheidener. Die schon jetzt bestehende Möglichkeit von Minderheitenberichten, wäre kein ausreichender Ausgleich für eine nach wie vor bestehende prädikative Mehrheit bei der Bestimmung von Verfahren im Untersuchungsausschuss.

Also hier müsste man sich etwas über Minderheitenrechte auch im Verfahrensrecht von Ausschüssen einfallen lassen. Es ist nicht damit getan, dass man das Recht der Einsetzung des Ausschusses zu einem Minderheitenrecht macht.

Wird das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen, zu einem Kontrollrecht der Minderheit, so bliebe eben dies eine unvollständige Reform, wenn die Dominanz der Mehrheit in zentralen Verfahrensfragen, wie zum Beispiel und vor allem bei der Beschlussfassung über Beweiserhebungen, unverändert erhalten bliebe.

Burgenland hat, wie die meisten Bundesländer, ein Instrument der finanziellen Kontrolle in Form eines Landes-Rechnungshofes geschaffen. Er ist ein Organ des Landtages, zu dessen Unterstützung bei der Gebarungskontrolle des Landes. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen seitens der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.

Er ist monokratisch eingerichtet. Direktorin oder Direktor des Landtages werden nach öffentlicher Ausschreibung und Hearing vor dem Landkontrollausschuss, vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit bestellt. Ein Vorschlagsrecht parlamentarischer Parteien besteht nicht.

Denkansätze für mögliche Reformen betreffen die Organisation des Landes-Rechnungshofes, dessen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere die Prüfungsinitiative und das Berichtswesen. Bei der Organisation sehe ich keine

besonderen Reformperspektiven. An der Bestellung durch Mehrheitsbeschluss sollte festgehalten werden. Ein Vorschlagsrecht parlamentarischer Minderheiten könnte in Erwägung zu ziehen sein, wäre aber problematisch, wenn es den Kreis der wählbaren Kandidaten einschränkte.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes erstrecken sich auf die Prüfung der Gebarung des Landes auf der Ebene Landesnahanstalten, Stiftungen und Fonds sowie auf der Unternehmensebene beginnend bei Eigenunternehmungen des Landes bis hin zu einer Beteiligungs- oder Beherrschungsgrenze von mehr als 25 Prozent über alle Stufen. Beherrschung durch finanzielle oder sonstige Maßnahmen ist der Beteiligung gleich zu halten.

Analog den jüngst geänderten Regeln für die Kontrollzuständigkeiten des Bundes, könnte dies nun auf faktische Beherrschungsverhältnisse erstreckt werden. Dazu bedürfte es allerdings einer Änderung der Landesverfassung im Artikel 74. Eine Automatik des Nachziehens mit der Bundesverfassung ist hier nicht gegeben.

Die Gebarung von Gemeinden unterliegt nicht der Kontrolle, jedenfalls nicht der regulären Kontrolle durch den Landes-Rechnungshof. Hier besteht nur die Möglichkeit einer Gebarungsbegutachtung im Auftrag der Landesregierung. Allerdings Unternehmungen mit kumulierter Landes- oder Gemeindeverbandsbeteiligung, können sehr wohl vom Landes-Rechnungshof kontrolliert werden, wenn die zusammengerechneten Anteile über 25 Prozent liegen.

Das ist eine Besonderheit, soweit ich es sehe, eine Kuriosum im Landesrecht. Mit Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände besteht natürlich die Möglichkeit einer Erweiterung der Kontrollzuständigkeiten des Landes-Rechnungshofes. Ein Konflikt mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie ist hierin nicht zu sehen. Also wenn das etwa als Argument ins Treffen führt, das verträge sich nicht mit der Gemeindeautonomie, das halte ich nicht für triftig.

Eine Ausweitung der Rechnungshofkontrolle auf Gemeinden und Gemeindeverbände entspräche dem Muster der Rechnungshofkontrolle des Bundes und auch so, wie es in anderen Bundesländern vorgesehen ist und wäre im Rahmen der Verfassungsautonomie zulässig und aus vergleichend systemischer Sicht auch naheliegend.

Die parlamentarischen Kontrollinitiativen sind verhältnismäßig delegater, jedenfalls großzügig und minderheitenfreundlich gestaltet. Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof können vom Landtag, von einem Drittel der Mitglieder des Landtages, sowie von Landtagsklubs unter der Drittelstärke, jedoch letztere nur einmal je Kalenderjahr, verlangt werden.

Die Verfassung des Burgenlandes ist 1981 als Reformverfassung erlassen worden. Sie hat sich als Grundordnung des Landes im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Fortentwicklung, nach meiner Einschätzung, im Wesentlichen bewährt.

Die nunmehr in Rede stehenden Reformen bleiben systemkonform, erfordern aber eine Stärkung von Minderheiten und Kontrollrechten. Eine solche Stärkung wäre selbst dann erstrebenswert, wenn es beim proportionalen Regierungssystem bliebe. So oder so sind aber die Aktionsmöglichkeiten für Reformen der Landesverfassung begrenzt.

Das gilt für das bundesstaatliche System in Österreich ohne eine Bundesstaatsreform. Die über eine Kompetenzkorrektur hinausgeht, sind die Bestrebungen um Verfassungsreformen auf Landesebene in den Optionen nur relativ

tiefgreifend. Was aber nicht heißt, dass diese Pläne nicht in Angriff genommen werden sollten. Ich danke Ihnen sehr. (*allgemeiner Beifall*)

Zweiter Präsident Kurt Lentsch: Danke Herr Professor. Es erfolgt nun das Referat von Herrn Landes-Rechnungshofdirektor Dipl.Ing. Franz Katzmann.

Bitte Herr Direktor.

Landes-Rechnungshofdirektor Dipl.Ing. Franz Katzmann: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wurde von der Freiheitlichen Partei Burgenlands eingeladen, heute zu jenen Teilen des Landesrechtes zu sprechen, welche die Kontrolltätigkeit durch den Landes-Rechnungshof regeln. Ich möchte hier in einem fokussierten Ausschnitt auf die Ausführungen des Herrn Prof. Funk aufsetzen.

Die Landes-Rechnungshöfe sind durch ihre Spezialexpertise unbestreitbar zu den bedeutendsten Instrumenten der Landtage bei der Kontrolle des Vollzugs geworden. Nicht zuletzt auch deshalb, und das wurde heute schon indirekt mehrfach angesprochen, als den Landtagen eine umfassende Einschau in die Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes oftmals nur im Wege der Berichterstattung durch den Landes-Rechnungshof möglich ist.

Der ehemalige Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, brachte die Tätigkeit der Rechnungshöfe sogar in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht. Bei Installation des Mehrheitswahlrechtes, ich zitiere ihn: „erhebt die Opposition den Anspruch, für die Funktion des faktisch einzigen Gegengewichts zur Regierung auch entsprechende Kontrollrechte zu erhalten“.

In Salzburg etwa wurde im Zuge der Abschaffung des Regierungsproporz der Abgeordneten das Recht auf Durchführung von Gebarungsprüfungen durch den Landes-Rechnungshof eingeräumt. Dieses Beispiel zeigt, dass also ein Wechsel des Wahlrechtes von einer Aufwertung des Landes-Rechnungshofes flankiert war.

Gute Gründe, sich heute mit der gegenwärtigen und zukünftigen rechtlichen Ausstattung des Landes-Rechnungshofes im Burgenland auseinanderzusetzen.

Zunächst gilt es aber eine rechtliche Bestandsaufnahme zu machen, auf deren Grundlage erst Befunde und Vorschläge einer künftigen rechtlichen Ausstattung entworfen werden können. Hinsichtlich der Schaffung von Landeskontrolleinrichtungen wurde die Ermächtigung der Länder zur Schaffung von Landeskontrolleinrichtungen durch Art. 127c der Bundesverfassung bestätigt, welcher an die relative Verfassungsautonomie der Länder anknüpft.

Art. 127c normiert: „Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann das Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 126a erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden“.

Art. 126a B-VG normiert das Recht des Rechnungshofes wie der Bundesregierung zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit einem prüfungsunterworfenen Rechtsträger.

Mit der Regelung des Art. 127c wurde eindeutig klargestellt, dass die Schaffung von unabhängigen Kontrolleinrichtungen im Rahmen der relativen Verfassungsautonomie der Länder bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Weiters, dass diese Kontrolleinrichtungen mit Prüfungs Kompetenzen nach dem Muster der Rechnungshofkontrolle ausgestattet werden können.

Auch folgt aus ihr, dass diesbezügliche landesgesetzliche Regelungen im Zweifelsfalle im Sinne des sechsten Hauptstücks der Bundesverfassung auszulegen sind.

Von diesen Erwägungen ließ sich auch der Landesgesetzgeber im Burgenland leiten, als er den Landes-Rechnungshof einrichtete. Nach den Erläuterungen zum Landes-Rechnungshofgesetz, stützt sich dieses Ausführungsgesetz - wie auch die entsprechenden Teile der Landesverfassung - auf die in Art. 127c B-VG eingeräumte Legitimation zur Einrichtung einer dem Rechnungshof des Bundes „gleichartigen“ Einrichtung.

Wörtlich wird in den Erläuterungen ausgeführt: „Aus den bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen des Art. 127c B-VG ergibt sich für die landesverfassungsrechtliche Ausgestaltung der Befugnisse einer allfälligen diesbezüglichen landesspezifischen Kontrollinstanz die Einschränkung, dass diese dem Rechnungshof des Bundes „gleichartig“ zu sein hat“.

Wir gelangen damit zum ersten Zwischenergebnis. Dem Rechnungshof gleichartige Landeskontrollenrichtungen müssen sich auf Art. 127c der Bundesverfassung abstützen. Der Landes-Rechnungshof im Burgenland wurde als ein solches „gleichartiges“ Organ eingerichtet.

Ich gelange damit zu einem Recht, dass dem Rechnungshof im Art. 126a der Bundesverfassung eingeräumt wurde, nämlich die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes. Mit dieser Anrufung wurde auf Kritik des Schrifttums reagiert, dass auch den Landes-Rechnungshöfen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, den Verfassungsgerichtshof einzuräumen, um Meinungsverschiedenheiten mit einem kontrollunterworfenen Rechtsträger betreffend seine Prüfungskompetenz klären zu können.

Da die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes im B-VG abschließend geregelt sind, wird durch Art. 121c B-VG bewirkt, dass nur dem Rechnungshof eben „gleichartige“ Einrichtungen die Ermächtigung zur Anrufung des VfGH eingeräumt werden dürfen.

Im Umkehrschluss, dem Rechnungshof nicht gleichartigen Kontrolleinrichtungen können auch mit Landesverfassungsgesetz nicht bundesverfassungskonform diese Anrufung des VfGH eingeräumt werden.

Diese Rechtsschutzeinrichtung jedoch, meine Damen und Herren, wurde vom Rechnungshof in zahlreichen Verfahren zur Durchsetzung seiner Aufgaben in Anspruch genommen, was die Bedeutung dieses Instrumentes nur umso deutlicher unterstreicht.

Wir kommen zum zweiten Zwischenergebnis. Für den Rechnungshof nicht gleichartige Einrichtungen ist eine Ermächtigung zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bundesverfassungswidrig. Ich gelange zum dritten Schritt der Analyse. Der Verlust der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs führt auch zum Verlust der Rechtsdurchsetzung. Durch einen Verlust des Antragsrechts an den VfGH eines Landes-Rechnungshofes würde auch keine Rechtsschutzeinrichtung analog dem Rechnungshof in Art. 126a der Bundesverfassung existieren.

Dieser Rechtsschutz wurde letztlich ausdrücklich auch von der „Deklaration von Lima“, einem Schlüsseldokument der weltweiten Dachorganisation der Nationalen Rechnungshöfe, gefordert. So wird darin ein ausreichender „Rechtsschutz durch ein Höchstgericht gegen Eingriffe aller Art in die Unabhängigkeit und Erhaltung der Unabhängigkeit und die Prüfungskompetenz der Rechnungshöfe“ gefordert.

Erst mit dieser gesetzlichen Absicherung dieses Rechtsschutzes wird die Wirksamkeit eines Landes-Rechnungshofes im Anlassfall effektuiert, da eine Durchsetzbarkeit der ihm übertragenen Aufgaben kraft höchstgerichtlichen Erkenntnisses sichergestellt wird.

Damit gelangen wir zum dritten Zwischenergebnis. Das Anrufungsrecht eines Höchstgerichtes durch einen Rechnungshof stellt eine international unwidersprochene Bedingung dar.

Das führt uns zwanglos zur Frage, was die Folgen einer derartig fehlenden Rechtsdurchsetzung sein könnten. Nun. Das Fehlen dieser Rechtsschutzeinrichtung hätte zum einen zur Folge, dass eine Durchsetzbarkeit der eigenen, dem Landes-Rechnungshof übertragenen Aufgaben, nicht gegeben wäre. Mangels Rechtsschutzes würde die Bestreitung der Prüfungskompetenz als auch die Verweigerung von Prüfungshandlungen eines Landes-Rechnungshofes durch einen kontrollunterworfenen Rechtsträger für diesen ohne Sanktion bleiben.

Das würde dem Ergebnis eine substantielle Schwächung des Landes-Rechnungshofs zur Folge haben. Der Landes-Rechnungshof wäre der Möglichkeit beraubt, sein Recht auf Einschau durchzusetzen. Eine Maßnahme, die der Rechnungshof in vielen Anrufungen des Verfassungsgerichtshofes erfolgreich durchgesetzt hat. Als Konsequenz einer fehlenden Gleichartigkeit des Landes-Rechnungshofes mit dem Rechnungshof im Sinne des Art. 127c B-VG würde aber auch die jeweilige Landesregierung gehindert sein, bei einer Meinungsverschiedenheit mit dem Landes-Rechnungshof über dessen Prüfungskompetenzen den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Das könnte zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn sich der Landes-Rechnungshof weigern sollte, einer - nach Meinung des Regierungsberechtigten - Prüfungsantrags nachzukommen.

Unklar in einem dritten Schritt ist weiterhin, ob ein Fehlen der Gleichartigkeit eines Landes-Rechnungshofes mit dem Rechnungshof weitere Einschränkungen seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte.

Der herrschenden Meinung erscheinen nicht gleichartige interne Kontrolleinrichtungen hinsichtlich der Prüfung der Gebarung des Landes alleine als unbedenklich. Demgegenüber ist im Falle der Unterwerfung sonstiger Rechtsobjekte ein rechtsstaatlicher Bedarf nach effektivem Rechtsschutz gegeben.

Der VfGH hat in ständiger Rechtssprechung erkannt, dass es dem rechtsstaatlichen Prinzip entspricht, ich zitiere: „dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen, und dass für die Sicherung dieses Postulats wirksame Rechtsschutzeinrichtungen bestehen“.

Wiewohl dem Landes-Rechnungshof keine Zwangsgewalt zur Durchsetzung seiner Prüfungsfeststellung gegeben ist, „kann ein potenziell zu prüfender Rechtsträger einem bis in seine Rechtssphäre reichenden Druck unterliegen, eine Überprüfung nicht zu verweigern“. Zwangsbewehrt kann die Ermächtigung eines Rechnungshofes sein, seine Tätigkeit sowohl hinsichtlich der Prüfungsobjekte wie der konkreten zum Einsatz kommenden Prüfungsmittel durchzusetzen.

Mit Art. 127c B-VG ist die Grundlage geschaffen, nach der bundesverfassungskonform auch andere Rechtsträger als das Land den Landes-Rechnungshöfen unterworfen werden können. Diese Forderung nach Gleichartigkeit mit

dem Rechnungshof stellt für Rechtsunterworfenen die Voraussetzung dar, dass erst Kontrolleinrichtungen mit eben dieser Gleichartigkeit als Eigenschaft ihnen „gegenüber bundesverfassungskonform eine Prüfungskompetenz haben können“. Für dem Rechnungshof nicht gleichwertige Kontrolleinrichtungen ist dieser Rechtsschutz nicht vorhanden, was eine Überprüfung anderer Rechtsträger als das Land verbieten würde.

Wir gelangen zum vierten Zwischenergebnis: Ein Verlust des Anrufungsrechtes des VfGH mangels Gleichartigkeit würde für einen Landes-Rechnungshof zu einer substanziellen Schwächung seiner Rechtsdurchsetzung wie auch seiner Kompetenzen führen.

Die Gravität der möglichen Konsequenzen ist evident, was uns zu der Frage führt, welche Kriterien es nun sind, die eine in 127c B-VG geforderte Gleichartigkeit denn tatsächlich ausmachen.

Art. 127c B-VG selbst als auch der Bericht des Verfassungsausschusses geben keine Auskunft, in welchen Punkten der Bundesverfassungsgesetzgeber Gleichartigkeit für erforderlich hält, um für einen Landes-Rechnungshof ein Anrufungsrecht des VfGH bundesverfassungskonform begründen zu können. Eine gesicherte Beurteilung einer landesgesetzlichen Ausstattung eines Landes-Rechnungshofes auf deren Konformität mit Art. 127c B-VG kann somit nicht durchgeführt werden, da im B-VG auch dafür kein „Fehlerkalkül“ vorgesehen wurde.

Im Falle des Art. 127c B-VG ist nur der VfGH berufen, im Falle seiner Anrufung durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof diese Anrufung zu akzeptieren - und damit indirekt die Gleichartigkeit des Landes-Rechnungshofes mit dem Rechnungshof zu bestätigen - oder aber auch diese zurückzuweisen und damit die fehlende Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof zu erkennen zu geben.

Bis zu diesem Erkenntnis des VfGH ist die Aufgabe der Herstellung der geforderten Gleichartigkeit in das Ermessen des Landesverfassungsgesetzgebers gestellt. Damit wird bei Nichterfüllung der geforderten Gleichartigkeit durch unzureichende rechtliche Ausstattung die Begründung einer bundesverfassungswidrigen Anrufungsermächtigung des VfGH durch einen Landes-Rechnungshof ermöglicht.

Beim VfGH wurde bis heute jedoch noch kein derartiger Antrag eines Landes-Rechnungshofes auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit mit einem kontrollunterworfenen Rechtsträger eingebracht und daher liegt eine verfassungskonforme Interpretation dieser Gleichartigkeitskriterien durch den VfGH selbst nicht vor, noch nicht vor.

Das führt uns zum fünften Zwischenergebnis unserer Betrachtung: Die Bundesverfassung selbst sieht keine Kriterien zu einer Art. 127c geforderten „Gleichartigkeit“ vor und eine Interpretation durch den VfGH liegt noch nicht vor.

Wir sind damit auf Erkenntnisse der Forschung angewiesen, die ich als die Determinanten der Unabhängigkeit bezeichnen möchte.

Forschung, Lehre und Praxis haben - Professor Funk hat das zuvor bereits angesprochen - die funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit eines Rechnungshofes herausgebildet. Innerhalb dieser zwei Bereiche wurden von Autoren wie etwa Fiedler, Holoubek, Korinek und Mayer Kriterien entwickelt, um eine Konformität des Landes-Rechnungshofes mit Art. 127c B-VG und damit die Zulässigkeit einer Anrufungsermächtigung des VfGH erwarten zu lassen.

Um es nochmals zu betonen: Eine Auslegung durch den VfGH liegt nicht vor. Insoferne können diese Kriterien, die die Wissenschaft entwickelt hat, lediglich indikativen Charakter haben.

Unter der, erstens, funktionellen Gleichartigkeit versteht die herrschende Auffassung die Befugnisse zur Ausübung der Prüfungstätigkeit des Landes-Rechnungshofes als auch der damit verbundenen Rechtsschutzeinrichtung.

Zweitens, die organisatorische Gleichartigkeit: Darin wird die Zugehörigkeit eines Landes-Rechnungshofes als Organ der Legislative und die Stellung der Leitung und der Bediensteten verstanden. Weiteres beschreibt sie die Ermächtigung der Leitung eines Landes-Rechnungshofes zur alleinigen Verfügung über die vom Landtag bewilligten Ressourcen. Ein entscheidender Punkt, auf den ich später noch eingehen werde, der für das Burgenland von Relevanz sein wird.

Damit gelangen wir zum sechsten Zwischenergebnis: Lehre und Schrifttum bildeten die funktionelle und organisatorische Determinante als Kriterien der Unabhängigkeit eines Rechnungshofes heraus.

Mit diesen vorangestellten sechs Zwischenergebnissen, sechs Analyseschritten, möchte ich nun das L-VG und das Landes-Rechnungshof-Gesetz mit den Bestimmungen für den Rechnungshof abgleichen.

Das L-VG wie das LRHG lassen in vielen Bereichen Übereinstimmung mit den Bestimmungen für den Rechnungshof erkennen.

So ist etwa die Verankerung des Landes-Rechnungshofes als Organ der Legislative unbestritten. Auch wurden die Aufgaben des Landes-Rechnungshofes - mit einigen Ausnahmen - mit den aktuellen Möglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers umfangreich ausgebildet.

Die von Klubobmann Strommer heute bereits zutreffend angesprochene Beteiligungsgrenze von 25 Prozent ist eine Spezialität des Burgenlandes, die das Burgenland gleichzeitig mit der Steiermark und Salzburg teilt und keinesfalls Gegenstand beispielsweise einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung ist, wiewohl ich sagen kann, dass sich das alle Rechnungshöfe wünschen würden.

Insoferne konnte das Landes-Rechnungshof-Gesetz bei seiner Beschlussfassung 2002 absolut als fortschrittliches Gesetz bezeichnet werden.

Ein siebenjähriger Vollzug jedoch erbrachte gewichtige Bedenken an der geforderten Gleichartigkeit des Landes-Rechnungshofes im Sinne des bereits mehrfach zitierten 127c, was ich heute an zwei Beispielen verdeutlichen möchte.

Hinsichtlich weiterführender Bedenken und Empfehlungen verweise ich auf den Vorschlag, den der Landes-Rechnungshof bereits im August 2008 vorgelegt hat; zum damaligen Zeitpunkt, und das möchte ich mich großer Freude hier vermerken, in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Fiedler, mit dem sich der Landes-Rechnungshof im Burgenland seither sehr verbunden sieht.

Zum Beispiel A: Stellung der Bediensteten des Landes-Rechnungshofes: Art. 125 B-VG versus §§ 9 und 12 LRHG.

Die Regelungen für den Rechnungshof sehen vor, dass Artikel 125 Abs. 3 B-VG die Ausübung der Diensthoheit des Bundes gegenüber den im Rechnungshof Bediensteten durch den Präsidenten des Rechnungshofes regelt. Das bedeutet, dass es

allein dem Präsidenten des Rechnungshofes obliegt, Rechtsakte bezüglich der Begründung und näheren Gestaltung von Dienstverhältnissen der Bediensteten im Rechnungshof zu setzen.

Art. 125 Abs. 1 B-VG regelt die Begründung von Dienstverhältnissen Beamter, wonach der Bundespräsident die Beamten des Rechnungshofes auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes ernennt. Da der Bundespräsident jedoch nur Vorschläge des Präsidenten des Rechnungshofes annehmen kann, die er ihm auch tatsächlich vorlegt, insofern an diesen Vorschlag gebunden ist, also nur die vorgeschlagenen Personen ernennen kann, liegt die Zusammensetzung des Beamtenstandes des Rechnungshofes in concreto in der Hand seines Präsidenten.

Der Bundespräsident kann aber den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien selbst zu ernennen. Hilfskräfte (nach herrschender Auffassung sind darunter Vertragsbedienstete zu verstehen) ernennt gem. 125 Abs.2 B-VG der Präsident des Rechnungshofes selbst.

Die dazu korrespondierenden Bestimmungen im Burgenland sehen unter § 9 Abs. 2 Z 1 LRHG vor, dass die Landesregierung und der Landesamtsdirektor bestimmen, „allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung“ des Direktors des Landes-Rechnungshofes, im Rahmen des Landesvoranschlags die „erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen“. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Landes-Rechnungshof hinsichtlich der Aufnahme und der Zuweisung der „entsprechend qualifizierten Landesbediensteten“ in einer vollständigen Abhängigkeit zur Landesregierung und dem Landesamtsdirektor steht. Beide Organe unterliegen seiner Kontrolle.

Beide Organe können nach deren Ermessen durch Wahl von Art, Zeitpunkt und Anzahl der entsprechend qualifizierten Landesbediensteten direkten Einfluss auf den Landes-Rechnungshof nehmen.

Die Möglichkeit der Einflussnahme des Direktors des Landes-Rechnungshofes - über seine „Anhörung und Anregung“ hinaus - erschöpft sich lediglich darin, dass er die angebotene Ressource ablehnen kann.

Wir gelangen damit zum ersten Beispiel zu folgendem Befund: Der Direktor des Landes-Rechnungshofes verfügt vergleichsweise zum Präsidenten des Rechnungshofes über eine sehr eingeschränkte Dienstherrschaft. Er kann nicht maßgebend entscheiden, welche Bediensteten beim Landes-Rechnungshof tätig sind. Die geforderte Gleichartigkeit des Landes-Rechnungshofes mit dem Rechnungshof würde erfordern, dass der Landes-Rechnungshof ohne bindende Einflussnahme anderer Organe entweder Bedienstete aufnehmen kann oder ihm zumindest Bedienstete ohne Einflussnahme anderer Organe nach seiner autonomen Entscheidung zuzuteilen wären.

Meiner Ansicht nach kann aus den vorliegenden Befugnissen des Leiters des Landes-Rechnungshofes hinsichtlich der Rechtsstellung der Bediensteten nicht von einer Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof ausgegangen werden. Stütze findet diese Auffassung im einschlägigen Schrifttum Korineks/Holoubeks Kommentar zur Bundesverfassung.

In einem zweiten Beispiel möchte ich auf die personellen Erfordernisse und Sachmittel eingehen. Hiemit § 5 BHG iVm. Art. 51 B-VG versus § 9 Abs. 2 u. 3 LRHG.

Die Regelungen für den Rechnungshof sehen vor, dass § 5 BHG den Präsidenten, unter anderem den Präsidenten des Rechnungshofes, als haushaltsleitendes und anweisendes Organ definiert.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 u. 3 B-VG beschließt der Nationalrat das Budget und den Stellenplan des Rechnungshofes. In diesem Rahmen ist der Präsident des Rechnungshofes ermächtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sach- und Personalmittelbeschaffung zu setzen, was ein wesentlicher und elementarer Teil der Unabhängigkeit des Rechnungshofes von anderen Organen ist. Das ist deshalb von Bedeutung, weil durch eine „externe Personal- und Sachmittelhoheit die Möglichkeit einer Beeinflussung, ja sogar Lahmlegung der Tätigkeit des Rechnungshofes verbunden sein könnte“.

Es handelt sich hiemit um einen Verfassungsauftrag an den Budgetgesetzgeber, im Stellenplan die für die Gebarungskontrolle notwendigen Dienstposten vorzusehen. Damit ist sowohl die ausreichende Anzahl als auch die entsprechende Qualität der Dienstposten zu verstehen.

Die korrespondierenden Regelungen für den Landes-Rechnungshof sehen in § 9 Abs. 3 LRHG vor, dass der Direktor des Landes-Rechnungshofes, ich zitiere: „dem Landtag die personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben hat. Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und der Landesregierung zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag zu ermitteln.“ Der Direktor des Landes-Rechnungshofes ist unter anderem berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlages gehört zu werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 LRHG haben die Landesregierung und der Landesamtsdirektor dem Landes-Rechnungshof „allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung“ im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Ansatzes, „erstens, die entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen, zweitens, für die erforderliche räumliche Ausstattung zu sorgen, und drittens, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen“.

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes ist nicht zur Verfügung über die vom Landtag für den Landes-Rechnungshof beschlossenen Mitteln ermächtigt. Dazu ist gem. Art. 50 L-VG allein die Landesregierung ermächtigt. Der Landes-Rechnungshof ist somit auf das Ermessen der Landesregierung beziehungsweise in Einzelfällen des Landesamtsdirektors angewiesen.

Zu welchen Ergebnissen dies führen kann, zeigen monatelange Diskussionen, die uns allen noch in lebhafter Erinnerung sind, über den Ankauf etwa eines Videobeamers. Aber auch die kommentarlose Kündigung des Mietvertrages des Landes-Rechnungshofes mit seiner anschließenden Zwangsübersiedlung stellt einen Ausfluss dieser geltenden Bestimmungen dar.

Wir gelangen zu folgendem Befund: Der Landes-Rechnungshof hängt bei der Zuteilung von Personal und Sachmitteln von der Landesregierung und in Einzel-, Spezialfällen vom Landesamtsdirektor ab. Beide unterliegen seiner Kontrolle. Das schließt meiner Überzeugung nach Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof aus.

Weiters ist meiner Ansicht nach Gleichartigkeit auszuschließen, wenn der Landtag überhaupt keinen Stellenplan für den Landes-Rechnungshof beschließen würde.

Überdies werden im Land Burgenland nicht nur dem gesamten Landtag, sondern nur dem Landeskontrollausschuss die personellen und sachlichen Erfordernisse des Landes-Rechnungshofes bekannt gemacht. Nach der herrschenden Meinung genügt es nicht, wenn nur ein Ausschuss oder etwa auch nur der Präsident diese Erfordernisse kennt. Bestehende Antragsrechte beziehungsweise Anhörungsrechte des Direktors des Landes-Rechnungshofes vermögen an diesen Mängeln nichts zu ändern.

Meiner Ansicht nach kann aus den vorliegenden Befugnissen des Leiters des Landes-Rechnungshofes hinsichtlich der personellen Erfordernisse und Sachmittel keine Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof des Bundes angenommen werden. Stütze findet diese Auffassung in der einschlägigen Literatur, etwa den Kommentaren Korinek's und Holoubek's zur Bundesverfassung.

Abschließend gelange ich zu den möglichen Folgen einer fehlenden Gleichartigkeit. Gewissheit über das Zutreffen meiner Annahmen und jener des Schrifttums wird natürlich erst eine Anrufung und eine abschließende Befundung durch den Verfassungsgerichtshof bringen. Folgt der Verfassungsgerichtshof den dargelegten Erwägungen, ist anzunehmen, dass er dem Landes-Rechnungshof seine „Gleichartigkeit“ im Sinne des Art. 127c B-VG absprechen wird und die Anrufungsermächtigung des Art. 74 Abs. 6 L-VG als bundesverfassungswidrig aufheben könnte. Die möglichen Konsequenzen habe ich zu Beginn dargelegt.

Es sollte meiner Ansicht nach Konsens darüber bestehen, dass nur ein effektiver Landes-Rechnungshof dem Landtag auch effektiv bei der ihm obliegenden Kontrollaufgabe des Vollzugs beizustehen vermag.

Gestatten Sie mir, nachdem das heute mehrfach angesprochen wurde, an dieser Stelle ein Wort zur initiativen Gemeindeprüfungskompetenz durch den Landesrechnungshof. Der Landes-Rechnungshof bekennt sich ausdrücklich zu dieser initiativen Gemeindeprüfungskompetenz. Der Landes-Rechnungshof im Burgenland kämpft auch seit Jahren für diese initiative Prüfungskompetenz, die - wie wir wissen - eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung voraussetzt.

Ich meine aber - und das möchte ich ausdrücklich unterstreichen -, dass man diese Kompetenzerweiterung jedenfalls im Zusammenschau mit den Befugnissen des Rechnungshofes zu betrachten hat. Ein sinnvolles Miteinander beider Kontrollorgane hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und sollte auch in diesem relevanten Bereich nicht außer Acht gelassen werden.

Meine Damen und Herren! So bleibt mir nur zu hoffen, dass mein heutiges Referat vielleicht einen kleinen Anstoß zu einer Novelle geliefert hat, wenngleich ich in den vergangenen Jahren gelernt habe, meine Erwartungen zu dämpfen.

Mein Dank gilt zum Abschluss meinen Mitarbeitern, auf die Sie, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, mit Recht stolz sein können und sollen.

Ich danke Ihnen. *(Allgemeiner Beifall)*

Zweiter Präsident Kurt Lentsch: Danke Herr Landes-Rechnungshofdirektor.

Als Nächstem erteile ich Herrn em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan das Wort.

Bitte Herr Professor.

em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan: Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Burgenländische Landesverfassung ist jung

und gut. Die Bundesverfassung wird nächstes Jahr neunzig Jahre, und ob sie so gut ist, wird von vielen bezweifelt.

Aber sie hat den Grund gelegt, für unser demokratisches Gemeinwesen und hat in allen Gebietskörperschaften ursprünglich eine Dreiheit festgelegt.

Volk wählt die Volksvertretung nach dem Verhältniswahlrecht. Es klingt etwas besser, als wenn man sagt, Proporzwahlrecht. Und die Volksvertretung hatte die Exekutive zu wählen. Dabei war das Verhältniswahlrecht vorgeschrieben für die Wahl der Volksvertretungen und auch der Exekutive. Die Bundesverfassungsnovelle 1929 hat nach dem Vorbild der Weimarer Reichsverfassung den volksgewählten Bundespräsidenten eingeführt.

Damit entstand eine gewisse Ungleichheit in dem ganzen System, eine semipräsidentiale, parlamentarische Republik oder parlamentarische Präsidentschaftsrepublik. Jedenfalls war das etwas anderes. Es ist interessant festzustellen, dass man 1945 nicht im Geist der Verfassung 1920 fortgesetzt hat, wie es in der Unabhängigkeitserklärung hieß, sondern mit der Novelle 1929.

Nun, nach 45 hat man fortgesetzt, wie man 1933 die Demokratie beendet hat und die Landesverfassungen waren uniform. Man konnte sagen, sie ähneln sich wie ein Ei dem anderen. Wenn es auch Ausnahmen gab. Kurz, es waren - wie Richard Novak es einmal festgestellt hat - Varianten, Variationen über ein Thema.

Warum? Die Landesverfassungen sah man als Ausführungsgesetze des Bundesverfassungsgesetzes an, und erst langsam hat man erkannt, dass eine relative Verfassungsautonomie den Ländern ziemlich viel erlaubt. Aber es darf nicht der Bundesverfassung widersprechen.

Die Landesverfassungsgesetzgeber wurden lebendig, besonders in den 80er-Jahren. Die Burgenländische Landesverfassung gehört hier dazu. Man hat damals sogar von entfesselter Fantasie gesprochen, aber so arg war es nicht. Man muss nämlich die Vorgaben, die die Bundesverfassung stellt, einhalten, aber man konnte sagen: Nunmehr ähneln sich die Landesverfassungen wie ein Osterei dem anderen. Manche waren besonders schön, besonders wenn dort Staatsziele hineinkamen.

Aber die institutionelle Ausformung der Landesverfassungen ist nach wie vor durch Vorgaben äußerst detailliert vorherbestimmt. Die Staatspraxis hat das noch verstärkt, insbesondere für die Gesetzgebung. Es darf nur eine Kammer geben, den Landtag. Und der Landtag muss das Monopol zur Gesetzgebung haben. Es gibt keine Volksgesetzgebung und hier ist es interessant, das Wahlrecht - hier bleibt und blieb der Proporz.

Zwar wird seit den frühen 70er-Jahren über das Mehrheitswahlrecht diskutiert. Am 2. November ist eine große Enquete im Nationalrat über die Frage „Mehrheitswahlrecht ja oder nein“. Und es gibt ein sehr reiches Schrifttum. Aber das Proporzwahlrecht gehört zur großen Konstante. Ich würde sogar sagen, jetzt, wo sich der Pluralismus der österreichischen Gesellschaft durchgesetzt hat, ist das Verhältniswahlrecht für viele kleinere Parteien ein sehr gutes Mittel, um zum Zuge zu kommen. Das Mehrheitswahlrecht hätte diese Entwicklung - meines Erachtens - nicht ermöglicht.

Die Landesverfassungen und Wahlordnungen sind also durch Vorgaben der Bundesverfassung festgelegt und man kann dazu sagen, dass die Landeswahlordnungen hier keinen sehr großen Spielraum haben.

Die Personalisierung, die heute hier auch angesprochen wurde, ist - allerdings im Vergleich zu früher - fortgeschritten. Es gibt kein völlig starres Parteilistensystem mehr. Reihen, streichen, Vorzugsstimmen in den verschiedenen Landesregelungen.

Es gibt aber nur in Vorarlberg offene Kandidatenlisten, wonach die Parteilisten durch andere Personen ergänzt werden können. Diese Ernennung ist mit einem Vorzugsstimmensystem verbunden, sodass man als Wähler gewissermaßen eine Aktivitätsprämie kriegt. Aber die Möglichkeiten sind relativ beschränkt.

Wir können als Wähler nicht auf Kandidaten verschiedener Listen unsere Stimmen verteilen. Es besteht auch kaum die Möglichkeiten des Kommulierens, also einem Kandidaten mehrere Stimmen zuzuteilen.

Es gibt auch nicht das Zweitstimmensystem, also die deutsche Möglichkeit einer Direktstimme und einer Listenstimme. Obwohl ich überzeugt davon bin, dass dieses System in Österreich mehr Chancen hätte, als das Mehrheitswahlrecht welcher Art immer.

Aber es sollten in einem Bundesland eben neue Wahlrechtsmöglichkeiten erprobt werden. Und könnte das nicht das Burgenland sein? Die Landtage als solche werden oft kritisiert. Es wurde sogar die Abschaffung verlangt. Es hat bisher allerdings noch niemand das Milizsystem verlangt. Das, glaube ich, würde nicht auf Zustimmung stoßen, vor allem nicht auf die der Praktiker.

Aber gerade die Landtage gehören zur Identität Österreichs. Also ich habe mich immer gegen die Abschaffung oder Aufhebung der Landtage gewehrt.

Ob man die Mandatszahlen verändern sollte, in der einen oder anderen Richtung, das ist sicherlich mit dem jeweiligen Land sehr eng verbunden.

Nun zur Vollziehung. Die Landesregierung, Landeshauptmann, Stellvertreter, Landesräte sind vom Landtag zu wählen. Dies gibt die Bundesverfassung vor. Eine Direktwahl der Landesregierung - auch schon vorgeschlagen worden -, des Landeshauptmannes oder von Landesräten ist nicht erlaubt. Es müsste das B-VG geändert werden. Was wäre die Konsequenz?

Meine Damen und Herren! Durch die Direktwahl des Landeshauptmannes hätte Österreich ein echtes Präsidialsystem. Denn das, was jetzt ist, der Bundespräsident kann das nicht, das macht schon die Bundesverfassung unmöglich.

Die Länder haben also - um es hier abzuschließen - im Gegensatz zum Bund ein reines, parlamentarisches Regierungssystem und einen Proporzparlamentarismus. Lange Zeit gab es in allen Ländern auch einen konsequenten Proporz im Regierungsbereich. Das hat also leicht zu merken gegeben: Proporzwahlrecht, Proporzparlament, Proporzregierung.

Wir wissen, dass es dazu zwei Einstellungen gab und gibt. Auf Regierungsebene hat sich viel geändert, weil sich neue Einstellungen durchgesetzt haben. Ich gehe zu der einen Einstellung. Wenn sich die Verhältnismäßigkeit der Stimmen im Parlament durchsetzt, soll sich doch diese Verhältnismäßigkeit auch in der Regierung fortsetzen. Damit hat ein konsequentes Konzept verfolgt und für diese Meinung ist es gerecht, wenn das Proporzparlament in der Proporzregierung seine Folgen hat.

Für diese Meinung ist das nur Fairness. Denn die Regierung ist in der praktischen Politik das mächtigste und das wichtigste Organ. Daher ist es fair und demokratisch, wenn die große Mehrheit nicht nur im Parlament, sondern auch - und das erst recht - in der Regierung, im Hauptorgan, präsent ist.

Die anderen meinen - und das hat sich jetzt als besondere, moderne Meinung auch durchgesetzt, insbesondere auch in den Medien -, es entspräche mehr dem Wettbewerb und brächte mehr Effizienz, wenn es offene Mehrheiten gäbe.

Wenn es also nicht von der Verfassung bestimmt ist, wie die Regierung zusammengesetzt wird, sondern von den Wählern, aber vor allem von den Parteien. Denn es ist selten, dass eine Partei aufgrund des Proporzwahlrechtes in Österreich die absolute Mehrheit hat.

Für die einen ist also Stabilität, Kontinuität und Sekurität maßgebend. Man weiß, woran man ist. Es ist immer dasselbe. Aber das große Ziel oder Ideal der Österreicher ist ja Sicherheit. Und das gibt Sicherheit.

Für die anderen ist ein gewisses Risiko notwendig, Möglichkeiten des Wechsels, des Wandels, mehr Wettbewerb. Und vor allem eine klare Teilung - ist heute schon gesagt worden - in Regierung und Opposition.

Ich will nicht den Chef der deutschen Sozialdemokratie Müntefering wörtlich zitieren, was er zu der Rolle der Opposition gesagt hat. Es wird schöner ausgedrückt. Viele haben gesagt, die Opposition ist doch die Würze des parlamentarischen Lebens. Das Salz in der parlamentarischen Suppe.

Meine Damen und Herren! Sie wissen alle, Verfassungsfragen sind Machtfragen. Das hat Lassalle klar gemacht und das gilt auch für Verfassungsreformfragen. Daher ist es verständlich, dass derjenige, dem es nützt, oder diejenige, der es nützt, die eine Auffassung vertritt, die anderen die andere Auffassung.

Aber wenn wir zurückdenken an die lange Zeit von Alleinregierungen und lange Zeit von relativ großen Oppositionen. Das Übergewicht, meine Damen und Herren, einer Regierung an Macht in jeder Hinsicht - Personal, Information, Kapital, Zugang zu den Medien und vieles andere mehr - macht die Opposition schwach, besonders wenn sie nicht klein ist. Minderheiten und Kontrollrechte können diese Schwäche für größere Oppositionen nicht ausbalancieren.

Aber für kleine, für strukturelle, kleine Oppositionen ist es da leichter. Ja, ich würde sogar sagen, da ist es absolut notwendig.

Und Müntefering sagte eben kürzlich: Opposition ist Mist. Aber er hat es anders ausgedrückt, das verschweige ich hier.

In den meisten Ländern gab es also aufgrund der Landesverfassungen verpflichtend Proporzregierung. Und diese Pflicht wurde in mehreren Ländern abgeschafft, also Salzburg, Tirol.

De facto aber, wenn sie in die Länder schauen, wurde der Proporz auf andere Weise fortgeführt. Ich glaube, dabei spielt auch die Frage der Gewaltenteilung und Gewaltenteilung eine besondere Rolle.

Es ist die Aussage bekannt, es ist sicher ein böser Witzbold gewesen, der behauptet hat, dass die Landtagssitzungen zugleich Regierungssitzungen sind, mit dem Unterschied, dass hier die Abgeordneten als Publikum zugelassen sind. (*Allgemeine Heiterkeit*)

Aber die Regierung ist auch nicht immer anwesend, ist auch nicht immer dabei. Zumindest nicht alle Regierungsmitglieder. Ich frage mich: Könnte man aus dieser Not nicht eine Tugend machen und die Regierungssitzungen für Abgeordnete zum Teil

öffnen? Oder zumindest für die Klubobmänner, Klubobfrauen, Klubobleute? (*Beifall der Abgeordneten Maga. Margarethe Krojer*) Die Möglichkeit der Bildung von Landesausschüssen haben wir im Burgenland schon bestritten. Also es wäre eine neue Gewaltenteilung.

Was die Gesetzgebung betrifft, so kritisieren manche, dass der einzelne Abgeordnete keinen Initiativantrag stellen kann, also, unter Anführungszeichen, kein Gesetzgeber sein kann. Manche meinen, dass dies eine Mediatisierung durch die Partei sei. Hier könnte eine Reform ansetzen und die Initiative einführen.

Aber, was die Kontrolle betrifft, kann ich mich kurz halten, denn der Kollege Funk hat all das gesagt, was ich auch sagen würde. Ich würde glauben, dass dieses Ausbalancieren, von dem er gesprochen hat, gerade wenn es zum Abgehen von der Proporzregierung kommt, wichtig ist.

Im Rahmen einer Proporzregierung hat nämlich die Minderheit, die in der Regierung sitzt, relativ starke Kontrollmöglichkeiten, währenddessen die, die nicht in der Regierung sitzen, relativ wenig Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung haben. Hier hat Funk einige Möglichkeiten aufgezeigt, die ich hier durch einen Verweis darauf wiederholen will.

Man hat einmal von Bereichsopposition und Bereichskontrolle gesprochen. Montesquieu hat die Gewaltenteilung einmal mit japanischen Ringern verglichen, diesen großen dicken Lackeln, die miteinander ringen. So ähnlich ist es eben, wenn eine Koalition von zwei relativ großen Parteien gegeben ist, da ist dann jede Regierungspartei Kontrolle im Bezug auf den Bereich, den die andere regiert.

Zumindest ist sie mehr drinnen, als eine Minderheit die nicht in der Regierung sitzt. Nach meiner Erfahrung entspricht die Proporzregierung mit einem eingebauten Oppositionsmechanismus mehr der Realität der politischen Gewaltenteilung, so wie sich das Montesquieu und auch andere vorgestellt haben, als alles andere.

Denn alles andere ist Gewaltenkonfusion, da kann man machen was man will, Mehrheit im Parlament und Regierung ist identisch, Regierung und Parlament sind Maschinen eines Motors, eines gleichen Motors, nämlich, von der Mehrheit.

Das Problem der parlamentarischen Minderheiten besteht vor allem im Informationsdefizit. Jeder, der einmal in Opposition war, weiß, dass er nur durch Indiskretion irgendwelcher Beamter irgendetwas erfährt, oder durch Kontakte persönlicher Art.

Daher habe ich vor vier Jahrzehnten vorgeschlagen, ein besonderes Informationsrecht des Parlaments einzubauen. Daher sollte die Regierung, bevor sie noch zu Journalisten geht, zum Parlament gehen. Das ist sehr schön, aber, nach meiner Erfahrung, undurchsetzbar.

Die Regierung müsste vor jedem parlamentarischen Ausschuss oder vor den Parlamentariern, das ist eine Organisationsfrage, zumindest gleichzeitig den Journalisten informieren.

Heute erfahren doch die Journalisten die Dinge früher, als die Opposition. Man liest es dann in der Zeitung nach und versucht dann als Oppositionelle oder Oppositioneller von der Zeitung irgendwie zu improvisieren.

Also, zuerst das Parlament, dann erst die Medien. Eine Informationspriorität würde dem Parlamentarismus jedenfalls mehr entsprechen, als die mediative Regierungspraxis.

Meine Damen und Herren! Es ist heute auch von Staatszielbestimmungen die Rede gewesen. Die waren ursprünglich dem Österreichischen Verfassungsrecht fremd, denn sie sind erst in der Zweiten Republik, langsam, aber sicher, mehr und mehr geworden.

Ich weiß gar nicht, wie viel es an Staatszielbestimmungen im Bundesverfassungsrecht gibt, ein Dutzend sind es.

Ich zähle nur ein paar davon auf: Die Unabhängigkeit, das Anschlussverbot, der Ausschluss faschistischer und nationalsozialistischer Bestrebungen, immerwährende Neutralität, umfassende Landesverteidigung, umfassender Umweltschutz, Gleichstellung von Mann und Frau, Schutz der Volksgruppen, und so weiter.

Diese Zielbestimmungen haben einen Sinn, insbesondere dann, wenn sie durch den Verfassungsgerichtshof bei der Auslegung mancher Regelungen herangezogen werden. So etwa wissen Sie vielleicht die Heranziehung des umfassenden Umweltschutzes, aber auch noch andere.

Es ist ein politischer Grundkonsens, der in diesen Staatszielbestimmungen zum Ausdruck kommt und, wie gesagt, nicht nur in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden hat.

Auch in der Burgenländischen Landesverfassung kann man sich solche Zielbestimmungen und Aufträge vorstellen. Wir leben im Zeitalter der Globalisierung der wir uns wirtschaftlich, politisch, militärisch und auch kulturell nicht entziehen können.

Daher ist es wichtig, von der regionalen Seite, in dem Fall von den Ländern, eine Gegenbewegung zur Globalisierung durchzusetzen.

Die Identität und Eigenart kann auch in einer Landesverfassung verstärkt ihren Ausdruck finden. Die Vorarlberger Landesverfassung ist diesbezüglich nüchtern. Die Salzburger hat zehn Staatsziele. Aber, ich frage mich, ob man sich mehr als drei Ziele wirklich merken kann.

Die Landesverfassung wird nicht so oft gelesen, wie die Landeshymne gesungen wird. Daher ist weniger oft mehr.

Meine Damen und Herren! Zum Abschluss ist festzuhalten, dass eine Verfassungsreform ein technisches und ein politisches Problem darstellt. Das Technische ist eine Frage von Spezialisten, Praktikern und Theoretikern, die auch hier sich versammelt haben.

Aber, eine Verfassungsreform ist auch eine Frage, wie die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger, sich dazu stellen. Was will das Volk? Was erwartet das Volk? Die Frage nach der Demokratie.

Eine vorwärts drängende Energie des Volkes war auf Bundesebene im Bezug auf den Österreich-Konvent nicht vorhanden. Beim Österreich-Konvent war ich relativ optimistisch, ich habe aber gewusst, dass im Volk keine emotionelle Beziehung zu dieser Reform besteht.

Er hat gute Arbeit geleistet. Auch die Kolleginnen und Kollegen waren dort vorzüglich, haben viel Material zusammen getragen und auch für Sie zum Anschauen hinterlassen.

Es ist kein Konzept ohne Konsequenz gewesen. Ich möchte abschließend sagen, dass dieser Österreich-Konvent nicht gescheitert ist, das glaube ich nicht. Wir sind durch ihn gescheiter geworden.

Ich glaube, für Sie wird das nach dieser Enquete auch gelten. Ich danke Ihnen.
(Allgemeiner Beifall)

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser (der den Vorsitz übernommen hat): Zum Abschluss der Runde unserer heutigen Fachexperten erteile ich Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger das Wort zur Abgabe seines Referates.

Bitte Herr Professor.

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger: Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Meine sehr geehrten Regierungsmitglieder und Abgeordnete! Sie haben jetzt schon acht Reden hören müssen.

Ich würde es deshalb verstehen, wenn Sie sich freuen, wenn ich mich kurz fasse. Ich werde mich bemühen, die Zeit, die man mir hier eingeräumt hat, nicht voll auszuschöpfen.

Ich teile die Auffassung vieler meiner Vorredner, dass die geltende Burgenländische Landesverfassung eine sehr gute und sehr moderne Landesverfassung ist.

Sie stand bei ihrer Entstehung an der Spitze eines österreichweiten Reformprozesses des Landesverfassungsrechtes, der durch die Burgenländische Landesverfassung eingeleitet wurde und sie hat immer noch einen guten Platz im Ranking der Österreichischen Landesverfassungen.

Sie ist aber sicherlich in einzelnen Punkten anpassungs-, änderungswürdig und in einzelnen Punkten auch von den Verfassungsreformen in anderen Ländern etwas überholt worden.

Wenn man über eine Landesverfassungsreform spricht, so muss man sich natürlich in Erinnerung rufen, und auch das ist hier schon gesagt worden, dass der Spielraum des Landesverfassungsgesetzgebers in Österreich relativ klein ist.

Der lässt sich nicht annähernd etwa mit dem Spielraum der Länder Deutschlands oder der Kantone der Schweiz vergleichen.

Es gibt enge Grenzen durch die Bundesverfassung und es sind vor allem zwei Punkte der Bundesverfassung, die diesen Spielraum einengen. Das ist einmal die Regelung des Wahlrechtes. Die Länder müssen im Wesentlichen mit dem Wahlrecht des Bundes übereinstimmen und sich ihm anpassen.

Damit ist vor allem ein Verhältniswahlrecht für den Landtag vorgegeben, an dem man im Detail manches verändern, manches verbessern kann. Aber, die Grundentscheidung der Wahl zum Landtag ist in der Bundesverfassung vorgegeben.

Der zweite Punkt ist die Wahl der Landesregierung durch den Landtag. Wie immer man zur Frage einer Direktwahl des Landeshauptmannes stünde, ist sie durch die Bundesverfassung vorerst einmal ausgeschlossen.

Der dritte Punkt, der auch angesprochen wurde, nämlich, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich sehr bundeslastig ist, ist ein weiterer Punkt, der den Spielraum des Landesverfassungsgesetzgebers einengt.

Es gibt aber jetzt ein Thema, bei dem der Landesverfassungsgesetzgeber einen großen Spielraum hat, nämlich, die Art der Wahl der Landesregierung, die Frage, wie sich die Landesregierung zusammensetzt. Das ist wahrscheinlich die politisch markanteste Entscheidung, die der Landesverfassungsgesetzgeber treffen kann.

Das Burgenland kennt, so, wie noch immer die Mehrzahl der österreichischen Länder, für diese Frage das Proporzsystem. Die Wahl der Landesregierung hat nach einem Verhältniswahlrecht zu erfolgen.

Dieses Modell ist ein historisches Modell. Es ist in Wahrheit von den Ländern aus den Kronländern der Monarchie übernommen worden. Die Kronländer der Monarchie waren aber nicht Mitglied eines Bundesstaates, denn sie waren Selbstverwaltungskörper und für Selbstverwaltungskörper ist eine proportionelle Zusammensetzung des Leitungsorgans typisch.

Niemand hat in Österreich noch ernsthaft die proportionelle Zusammensetzung des Gemeindevorstandes der Gemeinderegierung in Anführungszeichen in Frage gestellt.

Schon der alte Adamovic, der Vater des noch lebenden ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, hat in den 20er Jahren dazu bemerkt, dass die Länder offenbar mit der Beibehaltung dieses Systems nicht den Wandel ihrer Rolle in einem Bundesstaat verstanden haben.

Das einzige Land, das dieser Kritik Rechnung getragen hat, war jenes Land, das zuletzt seine Landesverfassung an die Bundesstaatlichen Strukturen angepasst hat und das war Vorarlberg.

Wien ist ein Sonderfall, das wurde schon gesagt, weil es zugleich Gemeinde ist, aber alle anderen Länder haben das Proporzsystem lange beibehalten.

Dieses System hatte auch lange Zeit eine sehr gute Funktionalität. In der Ersten Republik hat es mit dazu beigetragen, die tiefen Gräben, die damals zwischen den politischen und gesellschaftlichen Lagern in Anführungszeichen bestanden haben, etwas abzuschwächen.

Die Kooperation in den Ländern war, hat, trotz der großen Spannungen, die auf Bundesebene bestanden haben, lange Zeit die Erste Republik überleben lassen.

Es ist damit letztlich nicht erfolgreich geblieben. Aber, dieses System hat auch noch in der Zweiten Republik, in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg, eine sehr sinnvolle Funktion ausgeübt.

Es war dies die Zeit der Besetzung und die Zeit des Wiederaufbaues und damit die Zeit von Aufgaben, die tatsächlich eine enge Zusammenarbeit aller politischen Kräfte erfordert hat.

Aber, diese gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen eines funktionierenden Proporzsystems oder, positiver kann man es hier auch als ein Konkordantsystem bezeichnen, sind weggefahren.

Wir haben heute nicht mehr die Lager des Zwischenkriegszeit und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch diese Lager sind in Auflösung begriffen. Wir haben Parteien, die auch ohne Verfassungsrechtlichen Zwang miteinander mehr oder minder gut, wie man weiß, aber im Prinzip doch, kooperieren können.

Wir stehen nicht mehr vor der Gefahr, dass Schützengräben zwischen den Lagern aufgerichtet werden. Wir haben eine fluktuierende Wählerschaft, die sich vor jeder Wahl

neu formiert. Wir haben nicht ein Zweiparteiensystem, wie es vor allem in den Ländern lange Zeit bestanden hat, sondern wir haben eine Mehrzahl von Parteien.

Mit dem Wegfall dieser gesellschaftlichen Voraussetzungen eines Konkordanzmodells ist dieses System, in meinen Augen, nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Es gibt eine Reihe von Gründen, die gegen dieses System sprechen.

Demokratiethoretische Gründe und ganz praktische Gründe. Die repräsentative Demokratie gewinnt ihre Dynamik aus der Konkurrenz, aus dem Wettbewerb der politischen Parteien um die Stimmen der Wähler. Dieser Wettbewerb wird in einem hohen Maße durch eine kartellartig gebildete Regierung verfälscht.

Die Wahl bleibt für den Wähler weitgehend folgenlos. Er orientiert sich an der Zusammensetzung der Regierung, wenn diese Zusammensetzung von ihm durch seine Stimme auch kaum oder nur minimal beeinflusst werden kann.

Dem Wähler fehlt eine klare Alternative. Damit werden auch die Landtagswahl und letztlich auch der Landtag indirekt abgewertet. Das drückt sich in einer immer geringeren Wahlbeteiligung auch bei Landtagswahlen aus.

Das reicht bekanntlich bis hin zur Forderung der Abschaffung der Landtage.

Ich bin hier völlig einig mit meinem Freund Manfred Welan und habe das auch in der Öffentlichkeit schon gesagt, dass ich diese in Wien immer wieder zu hörende Parole für einen Unsinn halte. Die Landtage sind ein wesentliches Element unseres demokratischen Systems.

Wir haben über die Demokratisierung der Universitäten diskutiert. Es gab auch Diskussionen über eine Demokratisierung der Bezirke. Warum man die Demokratisierung auf Landesebene abschaffen soll, habe ich nie verstanden, außer, dass es natürlich einen Grund gibt, dass die Landtage nicht in der gesamtösterreichischen Öffentlichkeit jene Position haben, die sie wahrscheinlich haben könnten.

Ein Grund, sicher aber nicht der Einzige, ich bin mir auch nicht sicher, ob es der entscheidende ist, für diese doch deutliche Abwertung der Landtage liegt, meines Erachtens, auch im Proporzsystem der Regierung. Es fehlt in einem Landtag die für ein Parlament ganz wesentliche Polarität von Regierungsmehrheit und Opposition.

Damit wird aber auch das Kontrollsystem faktisch geschwächt. Die Burgenländische Landesverfassung hat nach wie vor eine Spitzenposition in den Kontrollrechten des Landtages. Aber, sie funktionieren in diesem System nur in einer abgeschwächten Weise.

Der Zwangsproporz, wenn man es mit einer pointierten Formulierung ausdrücken will, reduziert aber auch die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit einer Regierung. In Zeiten eines verstärkten Standortwettbewerbes der Länder untereinander, ist das ein ganz maßgeblicher Nachteil.

Der Regierungsproporz begünstigt gegenseitige Blockaden, führt letztlich zu einer Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners und damit zu einer gewissen Erstarrung, ja Versteinerung der Politik.

Es sprechen also, meines Erachtens, sehr gute Gründe für die Einführung eines Mehrheitswahlrechtes auch auf Ebene der Landesregierung. Die Länder Tirol und Salzburg haben diesen Schritt gemacht.

Es ist für mich kein überzeugender Einwand, gegen eine solche Änderung, wenn man darauf hinweist, dass gerade diese beiden Länder nach wie vor Proporzregierungen haben. Es ist das nur ein Beispiel für den Spielraum, den dieses System offen lässt.

Eine freiwillige Zusammenarbeit ist eine Zusammenarbeit, die mehr Chancen auf Erfolg hat, als eine verfassungsrechtlich erzwungene Zusammenarbeit.

Die der Mehrheitswahl der Landesregierung zugrunde liegende Idee ist jene eines Wechselspiels von Regierung und Opposition. Die Abschaffung der proportionellen Regierungszusammensetzung bringt für jede derzeitige Regierungspartei natürlich das Risiko mit sich, vielleicht einmal aus der Regierung ausscheiden zu müssen.

Das kann man von einer Partei nur erwarten, wenn sie die Chance sieht, als Oppositionspartei bei einer nächsten Wahl wieder Regierungsverantwortung zu gewinnen. Opposition kann für keine, jedenfalls aber nicht für eine größere Partei das Ziel sein.

Aber, Opposition ist die Möglichkeit, Regierungsverantwortung durch eigene Leistungen erreichen zu können. Das setzt allerdings die Möglichkeit einer Profilierung voraus. Eine Regierung profiliert sich relativ einfach durch eine gute Regierungsarbeit.

Eine Opposition kann sich nur durch eine erfolgreiche Kontrolle der Regierung profilieren.

Das Wechselspiel zwischen Regierung und Oppositionsrolle kann daher nur funktionieren, wenn die Opposition über ausreichende Kontrollinstrumente verfügt.

Dabei kommt es vor allem, und auch da stimme ich mit Manfred Welan ganz überein, auf adäquate Informationsmöglichkeiten der Oppositionen an. Es ist ein Strukturproblem einer Mehrheitsregierung, dass sie automatisch einen Informationsvorsprung hat.

Rechtlich muss man dem durch entsprechende Informationsrechte der Opposition begegnen.

Wir haben schon gehört, und ich habe es auch schon gesagt, dass die Burgenländische Landesverfassung an sich einen sehr hohen Standard an Kontrollinstrumenten hat. Man könnte hier einiges hervorheben, was die Burgenländische Landesverfassung gegenüber anderen Landesverfassungen nach wie vor auszeichnet.

Zum Beispiel das umfassende Recht auf Akteneinsicht jedes Landtagsabgeordneten, das keine andere Landesverfassung, soweit ich sehe, enthält. Es gibt noch eine Reihe anderer Beispiele.

Aber, es ist auch klar, und hier hat mein Kollege Funk auch auf viele Details hingewiesen, dass im Detail ein Ausbau der Kontrollrechte immer noch möglich ist.

Etwa die Ermöglichung der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch ein bestimmte qualifizierte Minderheit des Landtages, zu der auch gehört, dass auch im Verfahren des Untersuchungsausschusses gewisse Minderheitsrechte eingebracht werden.

Auch der Ausbau oder die Regeln der Kooperation zwischen Regierung und Landtag müssten neu überdacht werden. Die Burgenländische Landesverfassung von 1981 hat das an sich sehr interessante Modell des Landesausschusses entwickelt.

Ich weiß nicht, wie gut dieses Modell funktioniert. Vielleicht wäre eine Evaluierung dieser Tätigkeit durchaus sinnvoll. Man müsste jedenfalls bei einer Änderung des

Regierungssystem auch über eine Anpassung dieses Instrumentes an das geänderte Regierungssystem nachdenken.

Die Beschlusserfordernisse in der Landesregierung sind ein zentrales Problem einer proportionell zusammengesetzten Regierung, die eigentlich nur funktionieren kann, wenn wenigstens auf dieser Ebene dann bei der Beschlussfassung in der Landesregierung die Mehrheitsregel angewendet wird.

Hier noch zusätzliche qualifizierte Mehrheiten einzuführen, führt zwangsläufig zu einer Blockade der Regierungstätigkeit. In einem Mehrheitswahlsystem der Landesregierung löst sich dieses Problem gewissermaßen von selbst auf.

Denn es ist klar, dass eine Landesregierung die entweder auf der absoluten Mehrheit einer Partei beruht oder, was wahrscheinlich in Zukunft auch in den Ländern mehr und mehr zum Regelfall werden wird, auf einer freiwilligen Koalition zwischen einer größeren und einer mehr oder minder kleineren Partei, wird zwangsläufig eine in der Landesregierung vom Prinzip der Einstimmigkeit ausgehen müssen.

Die Regierung einer Partei braucht sich das nicht selbst auferlegen. Eine Koalitionsregierung wird hier immer der kleinere Partner Garantien dafür abverlangen, dass sie in der Koalitionsregierung nicht überstimmt wird.

In einem solchen System löst sich das Problem qualifizierter Mehrheiten für Beschlüsse der Landesregierung also von selbst auf.

Man kann noch über viele andere Punkte, wie beispielsweise über die Reform des Wahlrechtes reden, aber, ich habe schon einleitend gesagt, dass der Spielraum des Landesgesetzgebers hier sehr gering ist.

Über Personalisierungen des Wahlrechtes nachzudenken, und hier gibt es auch für das Land Möglichkeiten, ist sicherlich im Zuge der Zeit, denn Staatsziele schmücken eine Landesverfassung. Ihre normative Bedeutung ist sicherlich gering, aber sie tragen zur Identifizierung der Bürger mit ihrer Verfassung und damit auch mit dem Land bei.

Voraussetzung dafür ist, dass es keine Überfülle von solchen Staatszielungen gibt.

Ich stimme auch hier Manfred Welan zu, denn weniger könnte hier mehr sein. Eine zweite Voraussetzung ist die Tatsache, dass man sie griffig formulieren muss.

Ich schließe mit einer griffigen Formulierung. Art. 1 Abs. 1 B-VG: Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

Das ist ein sehr schöner Satz der, glaube ich, noch viel zu wenig im Bewusstsein der Burgenländer verankert ist.

Man sollte auch hier ansetzen. Danke. *(Allgemeiner Beifall)*

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beginnen nun die folgende Debatte und Diskussion. Die Debattenbeiträge sind, wie bereits erwähnt, mit 5 Minuten Redezeit beschränkt.

Ich erteile als erstem Redner Herrn Abgeordneten Mag. Josko Vlasich das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Mag. Josko Vlasich (GRÜNE): Poštovani Predsjedniče! Poštovane poslanice i poslaniki u zemaljski sabor!

Ako diskutiramo o novom ustavu u Gradišću onda moramo u obzir zeti i mogućnost upotrijebavana zemaljskih jezikov. U poslovnom redu zemaljskoga savjeta stoji: Die Verhandlungssprache ist Deutsch. (*Zwiegespräche in den Reihen der Abgeordneten*)

Übersetzung: Wenn wir über die neue Landesverfassung im Burgenland diskutieren, dann müssen wir auch die Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprachen ins Auge Fassen. In der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages steht: Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

Ich habe mit dem ersten Satz darauf hinweisen wollen, dass ich schon in Ansätzen in diesem Landtag probiert habe, eine der Volksgruppensprachen, eine der Landessprachen des Burgenlandes, als Diskussionssprache einzusetzen.

Zwar nur kurz, aber doch. Es wurde mir immer wieder mit dem Satz: Die Landessprache ist Deutsch und die Verhandlungssprache ist ebenfalls Deutsch verwehrt.

In unserer Verfassung steht geschrieben: Die deutsche Sprache ist unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechten, die Landessprache. Dann sagt die Geschäftsordnung: Die deutsche Sprache ist Verhandlungssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

Dann geht der Herr Klubobmann der SPÖ-Fraktion her und sagt: Unsere Verfassung spiegelt die Vielfalt des Burgenlandes wider.

Dann frage ich mich, ob, zum Beispiel, eine Einschränkung der Sprachen auf eine einzige Sprache im Burgenland, obwohl wir Volksgruppensprecher haben, obwohl wir sogar im Landtag Abgeordnete haben, die der Volksgruppensprachen mächtig sind, nicht auch eine Möglichkeit wäre, in der Verfassung diese Tatsache, diese sprachliche Vielfalt widerspiegeln zu lassen.

Ich würde auch in dieser Richtung zumindest einmal nachdenken. Wenn es möglich ist, dass im Bundesparlament die Gebärdensprache als Sprache eingesetzt werden kann, warum soll dann nicht in einem Land, wie dem Burgenland, das auf seine Vielsprachigkeit stolz ist, denn wir sagen es doch immer wieder, wie wichtig es ist, diese Vielfalt zu haben, warum könnten wir dann nicht zumindest einmal gewisse Debattenbeiträge auch in den Sprachen der Volksgruppen abhalten, insofern die Redner dieser Sprachen mächtig sind. Das könnte dann entweder in Übersetzung, oder sogar in Simultanübersetzung, ja auch den anderen Angehörigen des Landtages zugeführt werden.

Denken wir nur an Südtirol, Herr Präsident, wir waren gemeinsam dort, das funktioniert tatsächlich. Die sprechen alle in ihren Sprachen und jeder bekommt einen Kopfhörer aufgesetzt oder er kann sowieso zwei Sprachen und kann sich wunderbar dort auch verständigen.

Das wäre ein Zeichen in die Zukunft, meine Damen und Herren. Herr Landeshauptmann, das würde mich freuen, wenn wir in der Lage wären in unserem Land, im Burgenland, diese Mehrsprachigkeit im Landtag spiegeln zu lassen. (*Beifall bei den Grünen*) Danke schön.

Nur einer dafür? (*Zwischenruf des Abg. Ing. Rudolf Strommer*) Danke, Herr Klubobmann. Okay ich weiß schon, Südtirol ist eine andere Geschichte. (*Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Ich möchte jetzt auf die Debatten, oder auf die Vorschläge seitens der Experten zu sprechen kommen. Ich finde es gut, dass wir hier gehört haben, dass unsere Verfassung

tatsächlich gut ist, im österreichischen Vergleich. Weil wir alle daran gearbeitet haben und unter anderem, das sollten wir auch nicht unter den Scheffel stellen, dass es die Grünen waren, die von Anfang an auf die Kontrollrechte der Minderheiten geschaut haben.

Die Freiheitlichen, die schon 20 Jahre vor uns im Landtag waren, haben auf das nicht geschaut, (*Heiterkeit des Abg. Johann Tschürtz.*) und nun sind sie auch mit dabei und das freut mich ganz besonders, dass wir das waren. Erstens.

Zweitens. Die Vorschläge die gekommen sind, zum Beispiel mit der schriftlichen Anfrage, der Unmöglichkeit diese Anfrage auch debattieren zu lassen, wenn ich sie als Minderheitspartei, Oppositionspartei einbringe, das ist auch etwas, was eigentlich nicht wirklich einem guten Recht entspricht.

Dann die Vorschlagsrechte vom Rechnungshofdirektor zum Beispiel, das finde ich auch absolut eine gute Idee, gefällt mir auch sehr gut.

Die Abschaffung des Proporz wurde eigentlich von den drei Herren Experten nicht zurückgewiesen. Im Gegenteil, ich habe hier sehr viel an zustimmenden Expertenmeinungen heute gehört.

Also ich glaube, das sollte uns nicht nur zur Diskussion anregen, sondern tatsächlich den Schritt, den mutigen Schritt zu wagen, diese Proporzregierung endlich abzuschaffen, damit auch im Burgenland eine freie Bildung der Regierung möglich ist.

Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass es ganz wichtig ist, dass sich auch die Opposition entsprechend profilieren kann, wenn sich eine Regierung profilieren kann. Eine Regierung, wir haben das schon diskutiert, hat sehr viel Geld, sehr viel Geld, sehr viel Geld, um ihre Arbeit draußen zu präsentieren.

Wir sehen es ja tagtäglich. An allen Kreuzungen unseres Landes sind Plakate aufgestellt und die Opposition muss sich auch profilieren können, nämlich durch entsprechende Kontrollrechte.

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser (*das Glockenzeichen gebend*): Zeitablauf!

Abg. Mag. Josko Vlasich (GRÜNE) (*fortsetzend*): Und zur Einsparung nur noch einen Satz. Wenn man einsparen will, bei der Regierungsbank, okay. Wenn das möglich ist, auch mit fünf Regierungsmitgliedern zu machen, was mit sieben möglich ist, dann frage ich mich, warum haben wir dann jetzt sieben, wenn es mit fünf Regierungsmitgliedern auch möglich ist?

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Zeitablauf!

Abg. Mag. Josko Vlasich (GRÜNE) (*fortsetzend*): Wer spart da nicht? Erstens.

Zweitens, wenn man schon einsparen will, dann nicht bei der Minderheit, denn dann kommt wirklich die Demokratie unter die Räder.

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Ein Schlusssatz ist erlaubt, aber nicht viele. Danke. Zeitablauf!

Abg. Mag. Josko Vlasich (GRÜNE) (*fortsetzend*): Ein Endsatz! (*Abg. Matthias Gelbmann: Hast Du eh schon gesagt.*)

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Ilse Benkö.

Wie gesagt, ein Schlusssatz ist zulässig, wird nicht abgedreht, aber nicht viele Sätze.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Ilse Benkö (FPÖ): Danke. Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Werte Damen und Herren auf der Regierungsbank! Herr Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshof! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Herren Experten! Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Beginn meines Beitrages möchte ich auf die Ausführungen eingehen, die einer der erfahrensten Kollegen hier Landtag, nämlich der Dritte Präsident Dr. Moser im Rahmen der absolvierten Budgetsitzung, zum Thema Verfassung getroffen hat.

Präsident Moser verwies auf die Wurzeln der derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes, die in den, und wir haben es heute schon gehört, früheren 80er Jahren liegen. Kollege Moser verwies auf das Faktum und die Schwäche des Zuschnittes der Landesverfassung auf das Zwei-Parteien-System.

Er meinte, und ich zitiere, Zitat Anfang: Es gab damals nur die SPÖ und die ÖVP. Und die Vorstellung, dass es einen Vier-Parteien-Landtag geben könnte, war damals nicht vorhanden. Deswegen sieht die Verfassung so aus und wurde damals so beschlossen. - Zitat Ende.

Präsident Moser führte weiter aus, Zitat Anfang: Die Verfassung ist - man höre und er hat recht - nichts Beliebiges, sie muss gut überlegt werden. Sie muss auch breit diskutiert werden, das wollen wir tun. Aber sie muss, und das ist ganz wichtig, auch gelebt werden können. Und sie muss den Realitäten entsprechen und notfalls auch noch zu einem Diskussionsprozess angepasst werden, wenn möglich in einem sehr breiten Konsens. - Zitat Ende.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diesen Ausführungen des Dritten Präsidenten Dr. Manfred Moser vom 1. Oktober kann ich persönlich sehr viel abgewinnen und die Freiheitlichen pflichten dem bei.

Was bedeutet das für die gegenständliche Situation im Burgenland? Die Verfassung ist nichts Beliebiges. Sie muss gut überlegt werden und sie muss breit diskutiert werden. Sie muss den Realitäten entsprechen und vor allem sie muss gelebt werden können.

Nun, wir befinden uns jetzt ein Jahr vor der nächsten regulären Landtagswahl. Alleine schon dieser Umstand wirft die Frage für mich persönlich nach der Zeit auf, die diesen Landtag für ein, wie wir gehört haben, gutes Überlegen und für eine breite Diskussion überhaupt noch bleibt. Wir alle wissen, ein Jahr ist kurz.

Die Wahl rückt näher und damit, geschätzte Damen und Herren, der Beginn strategischer Manöver der Parteien. Aus Sicht der Freiheitlichen, Herr Kollege Vlasich, ist es bedauerlich, dass man nicht schon viel früher eine Diskussion über die Reform der Landesverfassung begonnen hat.

Und ich erinnere Sie, die beiden Oppositionsparteien hier im Hohen Haus waren es, die von Beginn an der laufenden Gesetzesperiode Anträge zur Landesverfassung gestellt haben und ernsthafte Diskussionen seinerzeit gefordert haben. Von Seiten der beiden Regierungsparteien hat man zugesagt, und in der Folge, wie wir es gewohnt sind, uns getröstet.

Ich habe es noch im Gedächtnis, Herr Landeshauptmann, und Sie haben heute gesagt, ich ändere selten meine Meinung - das mag so sein - Sie haben seinerzeit gesagt, es ist mir sehr wichtig, dass wir vorerst das Abwickeln der Fördermaßnahmen, was die EU

betrifft, abschließen und dann ein Jahr vor der nächsten Landtagswahl sprechen wir über eine Reform. Leider Gottes, ist es wirklich ein Jahr jetzt geworden.

Meine geschätzten Damen und Herren! Für den erfahrenen Beobachter war mit diesen Aussagen und mit dieser Art bereits klar, dass eine Reform der Verfassung vor der Landtagswahl 2010 eher wahrscheinlich, nicht wahrscheinlich würde. (*Allgemeine Heiterkeit*) Traurig, aber es ist so.

Die Voraussetzungen, die der Dritte Landtagspräsident für das sinnvolle - ich betone - für das sinnvolle Zustandekommen einer Verfassung genannt hat, werden schon allein durch den späten Beginn, wir haben Frühherbst, vielleicht schon bald Winter, wenn man hinausschaut, (*Abg. Christian Illedits: Hier herinnen schneit es eh nicht.*) sind erst gegeben und das ist wirklich bedauerlich.

Und bestätigt werden diese Befürchtungen durch den Verlauf der Diskussionen. Ich will mich hier nicht wiederholen. Die Großpartei, die SPÖ, wirft vor, Landeshauptmandirektwahl, wir haben schon gehört, das ist nicht möglich.

Quintessenz für mich ist, die FPÖ, und das hat der Kollege Klubobmann Tschürtz bereits getan, wir haben unsere zentralen Forderungen mit der Abschaffung des sich überlebten Proporz, dem Ausbau der direkten Demokratie und den Kontroll- und Minderheitsrechten, eindeutig formuliert und viele, viele Anträge eingebracht.

Gerade letzteres darf in seiner Bedeutung, geschätzte Damen und Herren, nicht unterschätzt werden. Die legislative Kraft der Landtage ist zuletzt auf Grund des EU-Beitrittes Österreichs zusehends geschwunden. Die Verantwortung vor dem Bürger gebietet es, diese Entwicklung zumindest teilweise, durch spürbare Stärkung der Kontrollfunktion des Landtages zu kompensieren.

Wenngleich, geschätzte Damen und Herren, eine Einigung...

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Zeitablauf!

Abgeordnete Ilse Benkö (FPÖ) (fortsetzend): wir heute nicht finden werden. Ich freue mich, dass es diese Enquete gibt und es wird ein Grundstein für die Zukunft sein. Danke. (*Beifall bei der FPÖ*)

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Leo Radakovits.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Leo Radakovits (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Werte Gastredner, Experten des heutigen Tages zur Enquete Änderung der Landesverfassung!

Als Aufhänger wurde im Vorfeld und auch heute in den Debattenbeiträgen das Wort Proporz immer negativ besetzt verwendet. Mich wundert, dass gerade diejenigen Abgeordneten der Kleinparteien, die gerade auf Grund eines Proporzwahlrechtes die Möglichkeit haben, hier zu sitzen, so diesen Proporz im Allgemeinen bekämpfen.

Man sollte sehr wohl differenzieren und den Proporz in der Regierung ansprechen. (*Abg. Mag. Josko Vlasich: 25 Prozent.*) Der Proporz als solches, wäre vielleicht auch, und wir haben es heute schon gehört, zu hinterfragen, auch hinsichtlich des Wahlrechtes. Das ist, wie bereits vorher schon erwähnt, schwierig umzusetzen.

Der Österreichkonvent, die ganze Verfassungsdiskussion auf Bundesebene, hat relativ wenig Aussichten in diese Richtung gebracht. Aber noch einige Anmerkungen betreffend Proporzregierung, um jetzt beim richtigen Thema zu bleiben.

In der jetzigen Konstellation, und wir haben es auch von Prof. Welan gehört, ist die Informationspolitik, die Kontrollmöglichkeit durch die Konstellation, dass es vier zu drei in der Regierung ist, sehr gut möglich.

Im umgekehrten Falle, bei einer absoluten Landtagsmehrheit und einer Alleinregierung, sieben Regierungsmitglieder von einer Fraktion in der Regierung, bei der jetzigen Konstellation, ohne Begleitmaßnahmen, an Information des Landtages, an mehr Möglichkeiten, mehr Kontrollchancen des Landtages.

Na da möchte ich mich in den Spiegel schauen, da möchte ich mir anschauen wie da die Kontrollrechte zu nutzen wären, ohne ein Gesamtpaket, ohne dass das gleichzeitig so gewichtet wird, dass die Möglichkeiten für die Abgeordneten gleich da sind.

Und ich erwähne nur, dass jedes Mal, seitens der Mehrheit im Landtag, beschlossen wird, dass die Landesregierung über das ganze Landesvermögen, ohne Landtagsbeschluss, im Laufe des Jahres verfügen kann. Wo bitte, wo gibt es das? In einer Konstellation wo der Landtag das immer zu kontrollieren hat.

Wir sollten sehr wohl hier aufpassen, egal in welcher Position sich eine Partei befindet, und jede Partei kann sich nach jeder Wahl in einer anderen Position befinden. Aber die Verfassung ändert man nicht für jede Wahl oder nach jeder Wahl.

Ich möchte noch zu Landes-Rechnungshofkontroll-Debatte; als Gemeindebundpräsident selbstverständlich eine Meinung äußern. Das ist für mich insofern problematisch, weil sehr wohl von der Bundesverfassung vorgesehen ist, dass es auf Grund einer staatlichen, verwaltungsmäßigen Kontrolle; dieser Gemeindeaufsicht durchgeführt wird.

Und nur in Ausnahmen, die die Bundesverfassung in den Artikel 127 a der Bundesverfassung normiert, eben vorgesehen ist, dass der Rechnungshof des Bundes hier Kontrolltätigkeiten ausübt. Über-20.000-Einwohner-Gemeinden werden geprüft, es sind derer nur 24 in Österreich.

Aber und das ist entscheidend, seit einmal der Verfassungsgerichtshof angerufen wurde, und festgestellt hat, dass alle Gemeindeverbände geprüft werden, also auch jene Gemeinden die unter 20.000 Einwohner sind, haben wir sehr wohl eine große Kontrolle des Bundes-Rechnungshofes über die Gemeinden.

Weil nämlich die meisten Summen, die höchsten Summen, über diese interkommunale Zusammenarbeit in den Verbänden investiert werden. Und hier prüft der Bundes-Rechnungshof. Und das ist auch gut so.

Es hat von den Gemeinden niemand etwas die Kontrolle, aber die Sinnhaftigkeit möchte ich nur hier ansprechen bei den Wasserverbänden.

Wir hatten jetzt genug Fälle, auch im Burgenland, wo binnen einem Monat sich der Bundes-Rechnungshof eingestellt hat und das Land auch eine Prüfung hinaus schickt, oben drauf noch, nicht durch die eigenen Leute, sondern sie von den Gemeindeverbänden bezahlen lässt, durch externe Prüfer. Das kann es wohl nicht sein. Hier ist keine Effizienz da.

Ich möchte abschließend noch hinweisen, dass der Verfassungsgerichtshof das burgenländische System, der weiteren Wohnsitze bei der Wahlberechtigung in zwei Fällen aufgehoben hat. Bestimmungen, wo vor allem die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, genauso wie allen anderen Bezirkshauptmannschaften das rechtswidrig austrägt.

Zweiter Präsident Kurt Lentsch (*der den Vorsitz übernommen hat, das Glockenzeichen gebend*): Zeitablauf!

Abgeordneter Leo Radakovits (ÖVP) (*fortsetzend*): Das ist abzuändern. (*Beifall bei der ÖVP*)

Zweiter Präsident Kurt Lentsch: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Dr. Manfred Moser das Wort.

Bitte Herr Kollege.

Abgeordneter Dr. Manfred Moser (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke zunächst, dass meine Ausführungen aus der letzten Landtagssitzung so große Aufmerksamkeit gefunden haben. Ich möchte versuchen, nachdem schon viele Aspekte angesprochen wurden, auch einige praktische Aspekte einzubringen, vielleicht auch ein bisschen zurückzuschauen.

Ich kann mich erinnern, die erste und einzige Verfassungenquete, die wir im Landtag durchgeführt haben, damals war hier eine Baustelle, war im Kulturzentrum in Eisenstadt im Jahr 1991, auch damals vor einer Landtagswahl, vor einer Gemeinderatswahl. Der Anlass war die Einführung der Persönlichkeitswahlrechte und die Bürgermeisterdirektwahl.

Warum haben wir das damals gemacht? Es ist nicht nur um die Attraktivität eines Wahlsystems gegangen, dass sich ohne Zweifel erhöht hat, sondern es haben auch praktische machtpolitische Fragestellungen eine Rolle gespielt. Univ.-Prof. DDR. Welan hat es angesprochen, es ist darum gegangen, dass sich die politische Situation in den Gemeinden geändert hat. Es waren plötzlich dritte und vierte Parteien, auch in den Gemeinderäten. Das waren zum Teil freiheitliche Parteien, das waren Bürgerlisten.

Und dann gab es Gemeinden wie Trausdorf, das war das Musterbeispiel, wo die Flugplatzdebatte war, und wo plötzlich die kleinste Partei mit zwei Mandatarn regiert hat.

Weil der Bürgermeister abhängig war, wurden Bürgermeister abgewählt, andere gewählt, und je nachdem, ob er nach der Pfeife dieser beiden Mandatarn getanz ist oder nicht, hat der Bürgermeister weiter existieren können oder nicht.

Und damals haben wir uns die Frage gestellt, das kann nicht quasi der Demokratie letzter Schluss sein und das war eigentlich der Hauptgrund, warum wir damals die Bürgermeisterdirektwahl eingeführt haben. Und es hat sich diese Bürgermeisterdirektwahl bewährt.

Ich muss dazu sagen, auch damals hat es zahlreiche Bedenkenräger gegeben, aber die gibt es bei jeder Reform. Aber per Saldo ist das Wahlsystem dadurch attraktiver geworden. Die Wähler haben zwei Stimmen erhalten. Sie haben die Möglichkeit gehabt, getrennt Bürgermeister und Gemeinderat zu wählen und es hat sich diese Reform in der Praxis bewährt.

Und auch die Landesverfassung 1981 hatte einen konkreten Anlass. Anlass für die Reform 1981 war ein mehrjähriger Verfassungskonflikt. Es waren Beschwerden anhängig beim Verfassungsgerichtshof. Letztlich, nach einem mehrjährigen Konflikt hat man sich

zusammengesetzt und hat diese moderne Verfassung 1981, wie heute mehrfach schon gesagt wurde, geschaffen.

Das ist überhaupt so ein Punkt, zuletzt ist ja diskutiert worden auf Bundesebene, Abwahl des dritten Nationalratspräsidenten, und da ist man sofort mit dem Begriff Anlassgesetzgebung gekommen.

Ich glaube, dass dieser Begriff manchmal zu unrecht verwendet wird, denn ich glaube, wirklich bedenklich wird es nur, wenn Gesetze ohne jeden Anlass beschlossen werden. Denn Gesetze sollen etwas regeln und man soll sich auch nach dem "wozu" dieser Regelung fragen können.

Und diese Landesverfassung 1981, die eine sehr moderne Landesverfassung auch heute noch ist, mit den Änderungen, ist damals Ende der 70er Jahre verhandelt worden. Und es ist tatsächlich damals so gewesen, ich kann mich noch ein bisschen an diese Zeit erinnern, ein Drei- oder Vier-Parteien-Landtag war damals außerhalb jeglicher Vorstellung.

Man hat an so etwas nicht gedacht, denn vor 1980 war ein Drei-Parteien-Landtag die große Ausnahme. Das hat es hin und wieder einmal gegeben, dass ein Vertreter einer dritten Partei ein einziges Mandat erreicht hat, aber die Regel war es nicht.

Und denken wir an diese Zeit zurück. Wenn ich jetzt zwei Parteien hier habe in diesem Landtag, dann ist es vielleicht gar nicht so schlecht. Wenn es zwei Parteien in der Regierung gibt und zwei Parteien im Landtag, dass es eine führende Regierungspartei gibt und die zweite Partei, weil es ja nur eine außerparlamentarische Opposition gibt, die keine Möglichkeit hat, sich hier zu äußern, dass die zweite Regierungspartei auch ein bisschen die Rolle der Opposition und des Kritikers einnimmt.

Das war damals so gewollt und es war auch Teil dieser Konstruktion, dieses Zwei-Parteien-Systems. Aber die jetzige Situation ist eine vollkommen andere.

Wir sind in diesem Landtag mit einer Situation konfrontiert, wo es eine klare deklarierte Regierungspartei gibt, zwei klar deklarierte Oppositionsparteien und dann eine vierte Partei, die in der Regierung sitzt, aber gleichzeitig versucht, weil sie auch größer ist als die Oppositionsparteien, diese Oppositionsparteien rechts oder links zu überholen.

Wenn die damaligen Verfassungsväter diese Situation vorausgesehen hätten, dann hätten sie tatsächlich diese Verfassung anders geschrieben und hätten eine andere Regelung getroffen.

Der Vergleich zu Deutschland ist auch schon gezogen worden und es ist gut, wenn man ein bisschen über den Tellerrand hinausblickt. In Deutschland ist die große Koalition die große Ausnahme. In Österreich versucht man die große Koalition zu pragmatisieren.

Ich glaube, wir sollten diese Pragmatisierung abschaffen, es soll sie ja möglich sein, auch in Zukunft, aber in einer freien demokratischen Offenheit und ohne Zwang.

Zuletzt ein ceterum censeo: Auf der Universität waren meine Lehrer der Professor Walter und der Professor Mayer, und ich bin ein großer Skeptiker aller Staatszielbestimmungen. Danke. (Beifall bei der SPÖ)

Zweiter Präsident Kurt Lentsch: Als nächster Rednerin erteile ich der Frau Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis das Wort.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Andrea Gottweis (ÖVP): Herr Präsident! Geschätzte Abgeordnete! Vor allem aber geschätzte Experten und Zuhörer auf der Galerie, die Sie diese Debatte mit Interesse mitverfolgen.

Wir von der ÖVP, begrüßen die heutige Enquete, wie überhaupt die Diskussion über eine Änderung der Landesverfassung. Und ich bedanke mich bei den Experten für die Ausführungen und für ihre Inputs für unsere weiteren Diskussionen.

Anmerken möchte ich jedoch schon, dass es in der jetzigen Legislaturperiode, die ja bereits vier Jahre dauert, keine erst zu nehmenden Verhandlungen über eine Verfassungsänderung gegeben hat. Ich glaube aber doch, und die Kolleginnen und Kollegen haben das ja auch schon erwähnt, dass eine umfassende Diskussion notwendig ist.

Ich wage es zu bezweifeln, dass das jetzt, elf Monate vor dem regulären Landtagswahltermin noch möglich ist, wenn man sich die Stimmung auf unseren Straßen anschaut und diverse Aktivitäten, die bereits auf einen Vorwahlkampf schließen lassen. Elf Anträge, die eine Verfassungsänderung betreffen, liegen beginnend mit dem Jahr 2005, vor.

Herr Landeshauptmann, Sie haben kein einziges Mal, seit Jänner 2007 zu einer Verhandlungsrunde eingeladen. Ich denke schon, dass Herr Univ.-Prof. DDr. Welan mit dem Zitat "Verfassungsfragen sind Machtfragen", das auch bedeutet, dass Sie die Macht haben, hier ganz einfach die anderen Fraktionen, die anderen Parteien, mit einzuladen zu konstruktiven Gesprächen, um ganz einfach auf breiter Basis eine Mehrheit zu finden, um eine Verfassungsänderung herbeizuführen.

Denn, Gott sei Dank, braucht es eine qualifizierte Mehrheit, um eine Verfassungsänderung herbeizuführen.

Unser Ansinnen ist es schon, eine Regelung der Staatszielbestimmungen auch in der burgenländischen Landesverfassung vorzusehen. Wir haben einen entsprechenden Antrag im Jänner 2006 eingebracht, weil wir sehr wohl der Meinung sind, dass es in der heutigen Zeit der Globalisierung, für die Menschen wichtig ist, das identitätsfindende und identitätsstiftende Merkmale auch vorhanden sind, die ganz einfach dieses Heimatbewusstsein fördern und stärken.

Wir haben uns ganz einfach klar und deutlich dafür ausgesprochen, dass wir uns vorstellen können, in der Präambel ein Bekenntnis zu unseren christlichen humanitären Werten auch festzuschreiben.

Dass ganz einfach auch die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität stärker verankert werden sollen.

Dass es eine Regelung zum Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens geben soll.

Dass das Bekenntnis zum Konkordat, der Klubobmann hat es erwähnt, Eberau ist ein eindeutiger Fall, hier auch definitiv festgeschrieben werden soll.

Und wir haben das ja auch in einer der letzten Diskussionen gehört, dass es der Wille aller Fraktionen ist, dass auch

- die Kinderrechte in die Verfassung, in den Verfassungsrang auf Bundesebene und auf Landesebene gehoben werden und ganz einfach die Kinder, und vor allem auch die Familie als Hort der Geborgenheit stärker

geschützt werden sollen und das auch durch eine entsprechende Regelung in der Verfassung erreicht werden soll.

- Wie auch die Gleichstellung oder die Gleichberechtigung der Frau,
- die Verpflichtungen gegenüber der älteren Generation,
- die Rechte der Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- das Recht auf Arbeit, als ein wesentliches Element der Menschenwürde und der Persönlichkeitsentfaltung,
- wie auch der arbeitsfreie Sonntag,
- der Schutz der natürlichen Umwelt und
- die Unterstützung und die Stärkung der Volksgruppen,

das alles wären Maßnahmen, die wir glauben, dass sie entsprechend verfassungsgesetzlich geregelt werden sollen.

Für uns als ÖVP, ist es ganz einfach wichtig, dass es eine breite umfassende Diskussion gibt. Nur einen Punkt wie den Proporz jetzt herauszugreifen und den zu regeln, ohne eine umfassende Änderung der Verfassung herbeizuführen, halten wir nicht für Ziel führend. Ich meine sogar für gefährlich, wenn ganz einfach die Kontrollrechte nicht entsprechend ausgebaut werden.

Und vor allem in unserer Zeit, wo es zu einer zunehmenden Entsolidarisierung und Polarisierung kommt, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit gefördert wird und damit auch geregelt ist, dass sich in Zukunft unser Land positiv entwickeln kann. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dritter Präsident Dr. Manfred Moser *(der den Vorsitz übernommen hat)*: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Robert Hergovich.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Robert Hergovich (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Abgeordnete Gottweis, gleich zu Ihnen.

Ich denke, das ist wieder eine „Schmähparade“ der Sonderklasse und ich denke, das ist wirklich nicht angebracht. Denn Sie wissen, in der Präsidiale wird das immer behandelt und da wurde die Vertagung immer einstimmig festgelegt. Also, mit dieser „Schmähparade“ wird es Ihnen nicht gelingen zu sagen, der Herr Landeshauptmann ist jetzt Schuld. *(Abg. Mag. Margarethe Krojer: Wir fordern laufend in der Präsidiale Parteienverhandlungen.)*

In der Präsidiale sitzen alle Parteien und da wurde immer einstimmig vertagt, also lassen wir die Kirche im Dorf. *(Abg. Ing. Rudolf Strommer: Natürlich, mit der Maßgabe, dass Parteienverhandlungen geführt werden. – Allgemeine Unruhe – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Landesverfassungsgesetz, *(Unruhe bei der ÖVP)* ja, auch wenn Sie das nicht hören wollen, Herr Klubobmann, es ist leider so, *(Abg. Ing. Rudolf Strommer: Junger Mann... - Allgemeine Unruhe – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* das hätten Sie sich vorher überlegen müssen, bevor Sie da zustimmen.

Das Landesverfassungsgesetz stammt aus dem Jahre, und das haben wir heute schon einige Male gehört, aus dem Jahre 1981, und trotz mehrmaligen Änderungen ist

unsere Landesverfassung immer noch auf ein Zwei-Parteien-System aufgebaut. Und nunmehr sitzen vier Parteien in diesem Hohen Haus und ich denke, das alleine zeigt den Reformbedarf.

Einige der Bundesländer in Österreich haben schon darauf reagiert und ihre Verfassung modifiziert. Das Burgenland ist jetzt in eine Verfassungsdiskussion eingestiegen, um den neuen Gegebenheiten auch Rechnung zu tragen.

Aber gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wo Sparsamkeit in jedem Haus, bei jeder Burgenländerin und jedem Burgenländer ein großes Thema ist, darf das bei der Politik nicht Halt machen. Viele müssen den Gürtel enger schnallen und das darf bei der Politik, das muss bei der Politik, formulieren wir es so, auch Thema sein.

Der Abschaffung des Zwangsproporz und die Verkleinerung der Landesregierung von sieben auf fünf Regierungsmitglieder würde ein enormes Sparpotential darstellen. Das haben ja auch zumindest drei der Experten heute hier auch gezeigt, dass die Diskussion über den Proporz sehr wesentlich und sehr wichtig ist.

Auf Bundesebene, aber auch in anderen Landtagen, wie beispielsweise in Salzburg, Tirol oder Vorarlberg gibt es das Mehrheitssystem. In den jeweiligen Regierungen sitzen nur, die Betonung liegt auf "nur", nur Vertreter, die auch Verantwortung übernehmen wollen.

Im Burgenland ist das offensichtlich anders, das haben wir vor wenigen Wochen auch bei der Budgetdebatte gesehen.

Und ich bin persönlich davon überzeugt, dass keiner zum Regieren gezwungen werden soll. Wer keine Verantwortung haben will, soll auch keine übernehmen müssen. Ich glaube, da sind wir uns alle einig.

Klar ist aber auch, dass dann Dienstwägen und Regierungsgagen nur jenen zustehen, die auch wirklich für dieses Land arbeiten. Außerdem würde die Abschaffung des Proporzsystems eine Erhöhung der Effizienz und der Handlungsfähigkeit der Regierung als Dienstleister ermöglichen.

Gleichzeitig wäre die Verkleinerung des Landtages von 36 auf 32 Abgeordnete eine weitere sinnvolle Sparmöglichkeit. Alleine diese Maßnahme würde pro Legislaturperiode ein Einsparungspotential von zehn Millionen Euro darstellen.

Gleichzeitig muss man in diesem Zusammenhang den Proporz durch die 5/7 Mehrheit in den Landes- beziehungsweise landesnahen Gesellschaften diskutieren.

Und auch vom Rechnungshof wird laufend auf das Proporzsystem aufmerksam gemacht. Jüngstes und aktuellstes Beispiel, der Rechnungshofbericht zur Fachhochschule, wo ausschließlich ein Vier-Augen-Prinzip vorgeschlagen wird und keine doppelte Geschäftsführung.

Durch die Abschaffung des Proporzsystems in landesnahen Gesellschaften würde eine weitere Einsparung ermöglicht werden.

Mit zehn Millionen Euro, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit zehn Millionen Euro würde beispielsweise eine nachhaltige Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit möglich sein. Also, diese Diskussion, die Verfassungsdiskussion, muss auch unter dem Titel „Mehr Sparsamkeit in der Politik“ geführt werden.

Und abschließend, Herr Abgeordneter Vlasich, noch ein Statement und ein Satz zum Ihrem Statement: Ich komme selber aus einer kroatischen Gemeinde und stehe auch auf Kroatisch. (*Abg. Paul Fasching: Das merkt man.*)

Aber hier im Hohen Haus sollten wir deutsch sprechen, denn die Amtssprache ist immerhin deutsch. Ich will keine Zustände wie im Europäischen Parlament, wo es nur wimmelt von Übersetzern, wo keiner weiß, was der andere hier im Hohen Haus tut. (*Abg. Mag. Josko Vlasich: Wir sprechen eh alle deutsch. – Allgemeine Unruhe – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Deswegen bin ich dafür, dass wir einen Kaffee trinken auf kroatisch, aber hier im Hohen Haus deutsch sprechen. Dankeschön. (*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Walter Prior (*der den Vorsitz übernommen hat*): Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Kurt Lentsch das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Kurt Lentsch (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Vorerst möchte ich mich bedanken. Ich glaube, dass diese Enquete doch einiges an interessanten Informationen, vor allem von unseren Fachreferenten für uns gebracht hat.

Ganz kurz möchte ich zusammenfassen, also, von Univ.-Prof. Funk habe ich für mich mitgenommen, wenn man die SPÖ Vorschläge anschaut, muss man Gegengewichte setzen, die Kontrolleffizienz und die Kontrolltransparenz stärken - da bin ich voll dafür.

Er sagt dann aber schlussendlich auch, wenn der Proporz bleibt, gehören die Minderheitenrechte gestärkt - auch dafür wäre ich.

Der Kollege Katzmann hat in seinen Ausführungen ja fast ausschließlich auf das Landes-Rechnungshofgesetz Bezug genommen. Das ist ein wichtiger Teil unserer Verfassung, ist durchaus viele Dinge angebracht, jeder will, ich glaube aber nicht alles ist umsetzbar.

Für mich ist das ein bisschen ein zu geringer Ansatz gewesen, weil eigentlich wollen wir ja die Gesamtverfassung diskutieren.

Beim Prof. Welan hat mir sehr gefallen, unsere Verfassung ist jung und gut. Er hat auch versucht, den Proporz zu erklären. Das ist, glaube ich, auch ein Thema, da viele Menschen unter Proporz nur Postenschacher verstehen. Er hat das sehr sympathisch gesagt. Wir wählen das Volk, wir wählen die Volksvertreter im Proporz, die Volksvertreter wählen die Exekutive im Proporz. Warum soll das schlecht und böse sein?

Es hat mir ganz gut gefallen, dass er gesagt hat, die Verfassungsdiskussion ist auch eine Diskussion, die gegen die Globalisierung gerichtet sein kann, wo man die eigene Identität besonders herauszieht. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Auch die Thematik der Regierungssitzung, Öffentlichkeit, zumindest Teilöffentlichkeit für Abgeordnete und Klubobleute, hat mir sehr gut gefallen.

Beim Prof. Öhlinger war ich mir nicht ganz sicher. Er hat ein bisschen die Abschaffung des Proporz auf Regierungsebene bekrittelt, dann aber wieder gesagt, Salzburg und Tirol machen es jetzt eigentlich auch, obwohl sie es abgeschafft haben. Er hat dann zwar für sich daraus geschlossen, dass es doch gut wäre.

Ich sehe aber dann - ehrlich - schlussendlich keinen Grund, dass es gut ist. Weil wenn es so ist wie vorher, warum lassen wir es dann nicht so?

Ich bin schon beim Herrn Landeshauptmann, der in seinem Statement gesagt hat - und ich glaube, das ist der einzige Grund, warum er diese Diskussion haben möchte - er möchte die ÖVP-Regierungsmitglieder aus der Regierung draußen haben. Auch für die Zukunft. Deswegen diese Verfassungsdiskussion. Ich wundere mich nur, warum das, was jetzt die ÖVP in der Regierung macht, schlecht sein soll?

Ich erinnere mich noch genau, vor nicht ganz zehn Jahren ist der Herr Landeshauptmann angetreten. In seiner Regierungserklärung hat er das freie Spiel der Kräfte als sein wichtigstes neues Argument beim Regieren genannt. Genau dasselbe, was er damals gemacht hat, macht jetzt auch die ÖVP in der Regierung. Sie sucht ganz einfach mit anderen, wenn sie der Überzeugung ist, dass die SPÖ nicht mitgehen kann, neue Mehrheiten und das ist legal und legitim.

Die Staatszielbestimmungen sind uns ganz wichtig - wurde schon gesagt. Wir wollen Bekenntnis zum christlich-humanistischen Erbe. Wir wollen Subsidiarität und Solidarität, Menschenwürde und menschliches Leben besonders schützen, Bekenntnis zum Konkordat, Förderungsschutz der Familie als natürliche Grundlage, Rechte der Kinder und Jugendlichen, Gleichberechtigung der Frau, angemessene Gesundheits- und Pflegeversorgung, Pflichten gegenüber den älteren Generationen, Rechte der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Recht auf Arbeit als wesentliches Element der Menschenwürde und Persönlichkeitsentfaltung.

Arbeitsfreier Sonntag, Schutz der natürlichen Umwelt, Unterstützung und Stärkung der Volksgruppen. Wir haben das schon relativ lange eingebracht. Es wäre in dieser langen Zeit - meiner Meinung nach - schon die Möglichkeit gewesen. Es ist nicht darum gegangen, dass es dem Landtag zugewiesen wird. Es geht ausschließlich darum, dass zu Parteienverhandlungen eingeladen wird.

Usancen, welche das zuständige Regierungsmitglied, in dem Fall der Herr Landeshauptmann, tun hätte müssen. Der Herr Landeshauptmann hat auch gesagt, dass keiner die Bezirke abschaffen wird oder sogar gesagt, dass niemand so dumm sein wird.

Also ich möchte nur zitieren über die Oberösterreichische Rundschau: „SPÖ-Chef will BH's zusperren, SPÖ-Bundesvorsitzender Alfred Gusenbauer fällt den Sozialdemokraten in den Rücken. Er fordert eine Verwaltungsebene zu streichen und die Bezirkshauptmannschaften zuzusperren“. (*Abg. Ewald Gossy: Und, ist es passiert?*) Bitte ich sehe genauso einen Punkt der Demokratieinteressen der SPÖ, so nämlich die Reduktion von sieben auf zwei Wahlkreise.

Die Abschaffung der Bezirkswahlbehörden ist so etwas. Die Bezirkshauptmänner haben keine Verantwortung mehr, weder bei den Wahllisten, noch bei den Nominierungen, noch bei den Stimmzetteln. Es gibt keine Grundmandate mehr. Ich glaube, das ist demokratiepolitisch noch gefährlicher. Die Bevölkerung hat nicht mehr die Chance, den Kandidaten vor Ort zu wählen.

Ich glaube, dass das sehr wohl ein Anschlag auf die Bezirke ist. Ich möchte für mich dann noch eine Reaktion der SPÖ im Jahr 1999 zitieren, auf die Frage von Jellasitz nach der Abschaffung des Proporz, er war dafür. Der damalige SPÖ-Landesgeschäftsführer Darabos etwa meinte: „Die Forderung nach Abschaffung der Proporzregierung ist der Versuch, die SPÖ aus der Landesregierung zu drängen. Man werde es daher nicht zulassen, dass die Verfassung gebogen wird, damit sich Einzelne die Rosinen herauspicken können“.

Ich sehe das ganz genau so und deswegen glaube ich, dass wir in einer guten Diskussion sind. Man muss das nur versuchen, nicht über den Zaun zu brechen. Einzelnen Punkten werden wir nicht zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP – Abg. Ernst Schmied: Ihr redet nach zehn Jahren dagegen!)*

Präsident Walter Prior: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Trummer.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Erich Trummer (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! *(Allgemeine Unruhe – Der Präsident gibt das Glockenzeichen)* Ich bin als Mandatar dieses Hohen Hauses, aber auch als Bürgermeister sehr froh und dankbar über die heutige Verfassungenquete, bei der für die SPÖ als dritte Säule der Verfassungsreform auch mehr Kontrolle, mehr Oppositionsrechte und mehr Schutz für die Gemeinden mit einer unabhängigen und weisungsfreien Prüfungsinstanz unbedingt beinhaltet sein muss.

Deshalb möchte ich auch heute bereits einiges Erwähntes noch einmal verstärken. Effiziente Kontrollsysteme sind kein Selbstzweck, sondern erfüllen eine Schutzfunktion. Sie schützen nicht nur vor Fehlern, sondern sind auch ein wichtiges Element bei der Prävention, schaffen notwendige Transparenz und tragen damit wesentlich zum Vertrauen in die demokratische Einrichtung bei.

Da der Bund die gesamte Steuerleistung des österreichischen Volkes einhebt, die im Finanzausgleichsgesetz weitgehend auf die einzelnen Gebietskörperschaften, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden, muss den Rechnungshöfen auch das Recht der Kontrolle, der Gebarung von Ländern und Gemeinden, zugebilligt werden.

Unbedingt erforderlich ist die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise. Und somit, den sich aus der Verfassungsentwicklung ergebenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle. Nicht zuletzt auch, dass deshalb alle Gemeinden in die öffentliche Finanzkontrolle miteinbezogen werden sollten.

Die Gemeindeaufsicht konzentriert sich im Wesentlichen auch nur auf die Haushaltsführung, die Einhaltung der Vorschriften zur Kassen- und Buchführung, sowie auf die Einhaltung der Gemeindeordnung. Hievon sind aber sogar noch ausgegliederte Einrichtungen ausgenommen. Die Gemeindeprüfung kann den Mehrwert einer Prüfung durch einen Rechnungshof aufgrund dessen vergleichenden und beratenden Ansatzes sicher nicht ersetzen.

Die externe Finanzkontrolle konzentriert sich insbesondere auf die Prüfung der finanziellen Lage des Personalwesens, einzelner Bauprojekte und analysiert die Organisationseinheiten. Vergleicht diese mit ähnlich gelagerten und führt diese einer Benchmarkbetrachtung zu.

Nicht zuletzt schafft die diesbezügliche Prüfung Transparenz durch die Veröffentlichung der Berichte und gibt Aufschluss über die Aufgabenerfüllung durch die betreffenden Organe, stärkt das Kontrollrecht der gesetzgebenden Körperschaft und schafft damit Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Worte könnten durchaus auch von einem burgenländischen SPÖ-Landtagsabgeordneten stammen. Aber diese Meinung vertritt auch Rechnungshofpräsident Dr. Josef Moser. Zum Beispiel - wie zitiert jetzt gerade eben - beim Symposium „Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich“ am 18. Juni 2007.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage aber auch ganz offen, wir Bürgermeister und wahrscheinlich der Großteil der burgenländischen Gemeinden haben ein reines Gewissen. Wir haben nichts zu verbergen. Ganz im Gegenteil. Was wir brauchen ist mehr Unterstützung und Schutz in einem komplexen Geflecht von Finanzströmen innerhalb aller Gebietskörperschaften und - wie leider eben auch dieser Tage wieder einmal eingetreten ist - auch in einen zum Teil beinahe bereits kriminalisierten Finanzmarkt.

Die Vergangenheit - wie zum Beispiel in Strem - zeigt, wir brauchen eine unabhängige Kontrolle, statt weisungsgebundene Prüfer. Wir brauchen eine präventive Aufsicht, auf die Verlass ist. Die Gemeindeabteilung hat diese Rolle in den letzten Jahren nachweislich nicht erfüllt. Daher muss die Prüfungskompetenz hinsichtlich Gebarungskontrolle, für den gesamten kommunalen Bereich aller Gemeinden, inklusive aller ausgelagerten Gesellschaften mit Beteiligung über 25 Prozent auf den Landes-Rechnungshof übertragen werden.

Mit einem Initiativprüfungsrecht soll künftig der weisungsfreie Rechnungshof und nicht die Politik entscheiden, welche Gemeinde geprüft wird. Nur der Rechnungshof garantiert Prävention und Unabhängigkeit. Weil der Rechnungshof gibt nicht nur Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge ab, sondern prüft auch deren Umsetzung nach.

So wie bereits im Vier-Parteien-Entschließungsantrag vom September 2009 im Nationalrat hingewiesen, ist natürlich auch sicher zu stellen, dass mit einer solchen Neuordnung Mehrfachprüfungen tunlichst zu vermeiden sind.

Wir wollen aber auch den Ausbau der Oppositionsrechte. Die Kontrollrechte, in Form von Minderheitsrechte im Landtag sollen gestärkt werden, um einen Ausgleich zum Mehrheitswahlrecht zu garantieren.

Das bestehende hohe Niveau der Oppositionsrechte ist weiter auszubauen und entsprechende Instrumentarien zur Verfügung zu stellen. Vieles ist noch denkbar. Ich glaube, wir haben jetzt die Chance, das fortschrittlichste Rechnungshofwesen Österreichs zu etablieren, das nicht nur Landesverwaltung, sondern auch alle burgenländischen Gemeinden umfasst.

Nutzen wir gemeinsam diese Chance für eine zeitgemäße, moderne Reform der Verfassung und der Kontrollorgane. *(Beifall bei der SPÖ)*

Präsident Walter Prior: Ich erteile das Wort Herrn Landesrat Ing. Falb-Meixner.

Bitte Herr Landesrat.

Landesrat Ing. Werner Falb-Meixner (ÖVP): Herr Präsident! Geschätzte Regierungskollegen! Werte Abgeordnete! Die Herren Experten und Zuhörer! Wir haben heute eine interessante, hoch stehende Diskussion in weiten Teilen erlebt. Möchte nur zwei Anmerkungen meiner Person und auch im Namen meiner ÖVP-Regierungskollegen anbringen.

Zur Bemerkung des Klubobmann Illedits. Es gäbe in der Burgenländischen Landesregierung Landesregierungsmitglieder, die nicht mitregieren wollen, sei ganz klar, unaufgeregt festgestellt: Ich kenne keine Regierungskollegen, die nicht mitregieren wollen und ich stelle ganz klar fest, dass alle Beschlüsse, die ich seit zirka einem Jahr, seit ich mich in der Landesregierung befinde, der überwiegende Großteil, die überwiegende Mehrheit, einstimmig gefasst wurden. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zur Bemerkung des Kollegen Hergovich, dass die ÖVP deswegen nicht Verantwortung übernimmt, weil wir einigen, kleinen Teilen des Budgets nicht mitgestimmt haben, (*Abg. Christian Illedits: Ihr habt dem Budget nicht zugestimmt!*) sei noch einmal unmissverständlich festgestellt: Man übernimmt auch dann Verantwortung, wenn man 0,8 Prozent des Budgets anders sieht wie andere. Soviel Meinungsfreiheit muss auch im Burgenland erlaubt sein. Dankeschön. (*Beifall bei der ÖVP*)

Präsident Walter Prior: Meine Damen und Herren! Zu Wort gemeldet ist nun die Frau Sektionschefin Dr. Edith Goldeband vom Rechnungshof.

Bitte Frau Sektionschefin.

Das Mikrofon kommt sofort.

Sektionschefin Dr. Edith Goldeband: Herr Präsident! Hohes Haus! Herzlichen Dank für die Möglichkeit ein paar Anmerkungen zu dieser Enquete zu sagen. Eine Enquete, wo es um die Stärkung des Landtages geht, kann natürlich nicht vollständig sein, wenn nicht auch der Rechnungshof zu Wort kommt, der sich eben auch als wichtiges Organ des Landtages versteht.

Wir haben ja heute am Vormittag schon einen Ausschuss gehabt, wo Sie gesehen haben, dass wir uns sehr stark konzentrieren auf bund-, länder- und gemeindeübergreifende Gebarungsüberprüfungen, so zu den Finanzierungsinstrumenten.

Ich bin sehr dankbar, dass in der Debatte schon angesprochen worden ist, dass eben der Rechnungshof und der Landes-Rechnungshof sich abzustimmen haben. Bezüglich der Gemeinden möchte ich aber doch betonen, dass da sehr wohl noch eine Kontrolllücke klafft. Da wäre allerdings in der Bundesverfassung, unserer Meinung nach, anzusetzen.

Man müsste nur die 20.000 Einwohner-Grenze beim Rechnungshof streichen, die sicherlich historisch zu erklären ist. Aber heutzutage, wo die Gemeinden die Träger der Daseinsvorsorge sind, wo sie immer größere Anforderungen zu bewältigen haben, nicht mehr gerechtfertigt scheint.

Ich bin auch dankbar, dass erwähnt worden ist, dass wir die Gemeindeverbände überprüfen. Das ist sehr wichtig. Es wird unterschätzt, wie viele das in Österreich sind. Also wir prüfen allein 372 Standesamtsverbände.

Präsident Walter Prior (*das Glockenzeichen gebend*): Frau Sektionschefin, ich unterbreche Sie sehr ungern, wir haben uns aber darauf verständigt in der Präsidiale, dass die Teilnehmer an der Enquete das Fragerecht haben. Bitte kein Referat.

Sektionschefin Dr. Edith Goldeband (*fortsetzend*): Ich komme schon zur Frage. Meine Frage richtet sich daher dahingehend, beziehungsweise auf das Referat der Experten und auf das des Herrn Landes-Rechnungshofdirektors, der diese Gleichartigkeit angesprochen hat.

Können Sie sich vorstellen, dass eben die Rechte der Landtage gestärkt werden, ohne dass man auch die Kontrollrechte des Bundes stärkt?

Präsident Walter Prior: An wen wäre die Frage gerichtet?

Sektionschefin Dr. Edith Goldeband (*fortsetzend*): Ich richte meine Frage an den Herrn Prof. Welan bitte.

Präsident Walter Prior: Wir haben nur drei Wortmeldungen von der Galerie. Ich meine, wir sollten alle drei in einem beantworten.

Als Nächstem erteile ich das Wort dem Herrn Sektionschef Mag. Josef Aschermayr, ebenfalls vom Rechnungshof.

Bitte Herr Sektionschef.

Sektionschef Mag. Josef Aschermayr: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte auch nur kurz sagen, das ganz kurz erörtern und dann auch die Frage sofort stellen. Ich möchte mich herzlich bedanken für die Einladung und betonen, dass wir der Rechnungshof sind.

Also wir sind das Organ des Nationalrates und der Landtage, darum heißen wir auch Rechnungshof und nicht Bundes-Rechnungshof und wir sind voll. Ich bin auch dem Herrn Landeshauptmann dankbar, dass er hier gesagt hat, wir sind Partner und wir unterstützen uns. Auch viele Landtagsabgeordnete von jeder Fraktion haben das gesagt.

Ich möchte die Frage auch an den Herrn Landes-Rechnungshofdirektor stellen. Wir verstehen uns als Partner. Wir wollen gemeinsam unsere Tätigkeit ausüben und die Gemeinden und die Landtage unterstützen. Ich wäre sehr dankbar, wenn er kurz auch zu dem Stellung nehmen würde. Wir sind Partner und wir wollen unsere Kräfte bündeln. Sehen Sie das auch ähnlich? Danke.

Präsident Walter Prior: Danke Herr Sektionschef. Die dritte Wortmeldung ist vom Herrn Dr. Herbert Gassner - das muss ich jetzt vorlesen, weil ich das ich bis jetzt nicht gewusst habe - Landesarbeitsgemeinschaft der Professoren und Professorinnen für politische Bildung. Bitte.

Dr. Herbert Gassner: Herr Präsident! Hohes Haus! Es freut mich, dass ich hier wie von einer Kanzel herunter Sie ansprechen kann und darf. Bedanke mich sehr dafür. Wie Sie sehen, die Galerie ist schütter besetzt.

Es sind lobenswerterweise StudentInnen hier. Ich unterrichte also politische Bildung und habe auch die Studenten und Studentinnen mit den Vorschlägen hier konfrontiert. Sie haben sich das durchgelesen und es ist nur eine Frage aufgetaucht, die ich jetzt formuliere, stellvertretend auch für die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studentinnen und Studenten.

Die Frage ist an den Herrn Klubobmann Strommer gerichtet. Es ist nicht ganz klar, es gibt hier eine Presseaussendung die analysiert worden ist, die sich die Studenten angeschaut haben. Da steht also, Verkleinerung der Landesregierung und sie soll nicht mehr aus sieben Mitgliedern bestehen. Die jeweiligen Koalitionspartner sollen zwischen mindestens vier und maximal sieben Mitglieder wählen können.

Da haben also die Schüler gesagt: „Na ja, dann ist es ja wieder alles beim Alten. Sie können sich nachher dann wieder auf sieben einigen. Es werden ja alle gerne an die Macht drängen, zum Geld in das Regierungsfoutaille, dann wird sich nicht viel ändern“.

Außerdem müssen wir als Prüfer ja konkrete Fragen stellen, also. Ich nehme auch die Matura ab. Da ist immer dann die Frage: Wie viele Mitglieder hat der Burgenländische Landtag? Wie viele die Landesregierung?

Da wäre dann die Antwort, das ist eine Bandbreite, etwas unklar und die drei Herren Universitätsprofessoren, ich bin ausgebildeter Jurist, möchte ich vielleicht fragen, ob das überhaupt zulässig ist, im Sinn der verfassungsrechtlichen Klarheit und

Determiniertheit, ob ein Organ einfach, wo es nicht klar ist, dem Wähler, der Wählerin, aus wie vielen Mitgliedern es dann tatsächlich besteht letzten Endes.

Da hätte ich Probleme mit der Determiniertheit. Ich möchte abschließend noch sagen, dass die Absicht, die Landesregierung auch den Landtag zu verkleinern, richtig ist. Schwierige Zeiten, Sparsamkeit. Aber ich möchte vielleicht noch einen Aspekt hinzufügen, denn ich hoffe, dass die wirtschaftlich schwierigen Zeiten einmal vorbeigehen.

Ich habe in Brüssel im Ministerrat gearbeitet, im Generalsekretariat. Der damalige Generalsekretär, Jürgen Trumpf, ein Schwabe, hat mir gesagt: „Junger Herr Kollege, 80 Prozent der Gesetze machen wir in Brüssel. Die Staaten setzen um unsere Richtlinien, Verordnungen, die haben weniger zu tun“.

Also Souveränitätstransfer bedeutet auch Aufgabentransfer, Arbeitstransfer, und auch unter diesem Gesichtspunkt finde ich es richtig, dass man im Interesse der Bevölkerung, auch der Jugend die hier vertreten ist, spart. Danke, Herr Präsident.

Präsident Walter Prior: Herr Dr. Gassner, war die Grundsatzfrage an den Herrn Klubobmann Strommer gerichtet? *(Dr. Herbert Gassner: Ja!)*

Präsident Walter Prior: Gut, okay. *(Abg. Ing. Rudolf Strommer: Darf ich?)* Die Reihenfolge, Herr Kollege Strommer. Ich darf zuerst den Herrn Professor Dr. Welan bitten, auf die Frage zu antworten.

em. o. Univ.-Prof. DDr. Manfred Welan: Ich glaube, ich habe eine laute Stimme.

Präsident Walter Prior: Es geht um die Aufzeichnung Ihrer Aussage, Herr Professor.

em. o. Univ. Prof. DDr. Manfred Welan *(fortsetzend):* Ich sage ganz einfach ja, ich halte es für möglich. Allerdings ist diese Partnerschaftlichkeit natürlich die Grundlage dafür.

Präsident Walter Prior: Dann Herr Rechnungshof-Direktor Katzmann zur Frage vom Herrn Sektionschef.

Landesrechnungshof-Direktor Dipl.-Ing. Franz Katzmann: Herr Sektionschef, die Frage von Ihnen an mich war offenkundig. Die Ausformung der Arbeitsbeziehung zwischen dem Rechnungshof und hier und konkret im Landes-Rechnungshof im Burgenland.

Herr Sektionschef, lassen Sie mich die Frage so beantworten. Mit dem Rechnungshof in Wien verbindet den Landes-Rechnungshof über Jahre hinweg eine ausgezeichnete Arbeitsbeziehung.

Ich sehe keine Veranlassung, diese in Zweifel zu ziehen. Es bestehen ohne Zweifel in Folge der bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Strukturen Doppelgleisigkeiten. Diese Doppelgleisigkeiten wurden aber auch im Österreichkonvent nicht thematisiert und keineswegs in Frage gestellt, erfordern auch entsprechendes Maß an Abstimmung.

Diese Abstimmung erfolgt, ich sehe diese Arbeitsbeziehung als tragfähig und als absolut sinnvoll an.

Präsident Walter Prior: Bitte Herr Klubobmann Strommer.

Abgeordneter Ing. Rudolf Strommer (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich. Fast zu viel der Ehre, dass eine Presseaussendung von mir in solcher Art und Weise debattiert wird.

Sehr geehrter Herr Professor! Wir hatten damals auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit, und das ist verfassungsrechtlich abgesichert gewesen, zwischen drei und sieben Gemeindevorstandsmitgliedern zu wählen. (*Abg. Matthias Gelbmann: Das ist schon lange her!*) Das hat bei der konstituierenden Sitzung der Gemeinderat festgelegt, die Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder. (*Abg. Ernst Schmied: Das ist aber oft so!*)

Richtig, aber es war rechtlich in Ordnung. Das war die Frage, verfassungsrechtlich in Ordnung, sonst hätte es jemand aufgehoben. Wir haben heute eine Situation auf Bundesebene, dass von vornherein bei der Wahl nicht klar ist, wie hoch die Anzahl der Regierungsmitglieder und wie hoch die Anzahl der Staatssekretäre ist. Auch das ist rechtskonform und mit unserer Verfassung durchaus vereinbar.

Ich glaube schon, dass es möglich ist, im Rahmen der Burgenländischen Landesverfassung festzulegen, dass bei einer Art konstituierenden Sitzung der Landtag festlegt, wie hoch die Anzahl der Regierungsmitglieder sein soll. Das wäre durchaus auch zu regeln. Wir könnten uns zwischen vier und sieben Mitglieder vorstellen.

Wenn man glaubt, dass man das vorher regeln soll, dann stehen wir im Rahmen von Parteienverhandlungen gerne auch dafür zur Verfügung, um hier in eine Diskussion einzutreten. Das wollte ich bei dieser Presseaussendung ebenfalls zum Ausdruck bringen. (*Beifall bei der ÖVP*)

Präsident Walter Prior: Herr Professor Öhlinger bitte.

em. o. Univ.-Prof. Dr. Teodor Öhlinger: Die Frage ob es zulässig ist, dass in der Verfassung offen gehalten wird, wie viele Mitglieder eine Landesregierung hat, wurde schon richtig beantwortet. Es ist zulässig.

Dieses Thema überlässt die Bundesverfassung der Landesverfassung und unterwirft sie hier keinerlei Beschränkungen.

Präsident Walter Prior: Herr Professor Gassner, das war nicht Deine Frage, oder?

Dr. Herbert Gassner: Doch. Ja, passt. Danke für die Antwort. Wie gesagt, die Fragen haben sich auch die Schüler, die Jugend, die unterrichtet wird, gestellt, weil sie haben sich das durchgelesen und haben gesagt, jetzt kennen wir uns nicht aus.

Sieben sind jetzt, was wollen sie eigentlich? Wollen sie vier, fünf, sechs, sieben? Bei sieben ist ja keine Sparsamkeitswirkung da. Außerdem würde es der Wähler, was ich gesehen habe, bevorzugen, wenn man von vornherein klar sagt, soll auf fünf reduziert werden, auf sechs, auf vier. Ich glaube Bandbreiten, wo es eine Unwegbarkeit gibt, sollten vermieden werden. Das will auch die Jugend.

Präsident Walter Prior: Danke Herr Dr. Gassner.

Meine Damen und Herren! Von der Galerie ist niemand mehr zu Wort gemeldet. Wünscht noch jemand das Wort?

Das ist nicht mehr der Fall. Ich möchte daher Herrn Landeshauptmann Hans Niessl das Wort erteilen.

Bitte Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Hans Niessl (SPÖ): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte mich abschließend nur noch sehr herzlich bedanken, nochmals bei den Experten, auch bei den Zuhörern und bei den Abgeordneten, die Debattenbeiträge

geliefert haben. Ich glaube, es ist ein ganz großer Schwung von Vorschlägen gemacht worden, ein Paket von Vorschlägen gemacht worden.

Es ist, glaube ich, eine ganz klare Meinung und das ist auch zum Ausdruck gekommen, dass die Minderheitenrechte gestärkt werden sollen, vor allem dann, wenn der Proporz abgeschafft wird. Ob dann mit welcher Mehrheit auch Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden können, wird im Detail alles zu diskutieren sein.

Es ist auch zum Ausdruck gekommen, dass das Burgenland, obwohl die Landesverfassung, glaube ich, in der Substanz 1981 beschlossen worden ist, eine nach wie vor gute Landesverfassung hat, wo man aber an verschiedenen Rädern drehen kann, um diese Landesverfassung weiter zu verbessern.

Ich denke, dass wir auch gefordert sind, auch hier in der Landesregierung, im Burgenländischen Landtag danach zu trachten und darauf zu schauen, dass auch große Sparsamkeit herrscht. Ich glaube es ist gut, wenn man den Leuten und den Menschen, den Burgenländerinnen und Burgenländern auch im Bereich der Landesverfassung klare Standpunkte sagt.

Ich darf das auch für mich nochmals zusammenfassen: Ich bin dafür, dass der Proporz abgeschafft wird. Ich bin dafür, dass die Landesregierung von sieben auf fünf Mitglieder reduziert wird. Ich bin dafür, dass der Burgenländische Landtag von 36 auf 32 Abgeordnete reduziert wird. Ich bin dafür, dass die Minderheitenrechte deutlich unter diesen Voraussetzungen auch aufgewertet werden, wie das von den verschiedensten Seiten auch zum Ausdruck gekommen ist.

Ich bin auch dafür, dass die Burgenländerinnen und Burgenländer im Bereich der direkten Demokratie bei der Vergabe von Vorzugsstimmen ebenfalls mehr Mitspracherecht haben, dass über die Landesliste jeder Abgeordnete von allen Bezirken, von allen Gemeinden Vorzugsstimmen bekommen kann, dass es mehr direkte Demokratie, dass es mehr Demokratie für das Burgenland und in Summe, wenn wir hier zehn Millionen Euro sparen können, zehn Millionen Euro in einer Legislaturperiode, dann ist das auch ein wichtiger Schritt zu mehr Sparsamkeit in der Landesverwaltung.

Danke für die Debattenbeiträge. Ich werden in den nächsten Tagen auch die Vertreter aller politischen Parteien zu Parteiengesprächen einladen, wo Ihre Vorstellungen präzisiert werden, wo wir versuchen, ein gemeinsames Papier, eine gemeinsame Landesverfassung, zu erarbeiten.

Der Zeitplan, wenn ich gesagt habe strukturiert zu arbeiten, ist bis Jahresende, dass wir möglichst weit gekommen sind, nach Möglichkeit dieses Papier fertiggestellt haben. Ein Konsenspapier, wo all diese Punkte die heute diskutiert werden, doch in einem möglichst hohen Ausmaß berücksichtigt werden können.

Nochmals Danke den Professoren, unserem Direktor und den Debattenbeitragsrednern. *(Beifall bei der SPÖ)*

Präsident Walter Prior: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, dass wir mit der heutigen Veranstaltung, mit der heutigen Enquete, eine Basis geschaffen haben für weitere Verhandlungen, wo es darum gehen soll, nachzudenken wie es geht, aber nicht nachzudenken wie es nicht geht.

Sondern ich glaube, dass wir vor allem auf Grund der Fachreferate heute doch einige Möglichkeiten herausarbeiten konnten, um diese Verhandlungen bezüglich der Verfassungsreform weiter voranzutreiben.

Ich möchte mich bei Ihnen, meine Herren, die Sie als Experten zu uns gekommen sind, sehr herzlich bedanken. Mein Dank richtet sich auch an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf der Galerie mitgearbeitet haben, die sich auch ihre Meinung jetzt bilden können über diese Veranstaltung heute und vielleicht auch Vorstellungen haben könnten.

Ich darf Sie einladen, wenn Sie konkrete Vorstellungen haben, sind wir gerne bereit, auch Ihre Anregungen die Sie uns vielleicht zukommen lassen, mit aufzugreifen.

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, darf ich mit einem Dank diese heutige Enquete für geschlossen erklären.

Ich darf Sie alle, auch Sie meine Damen und Herren auf der Galerie, hier vor dem Landtagssitzungssaal zu einem kleinen Imbiss einladen. Danke fürs Kommen, die Enquete ist g e s c h l o s s e n. (*Allgemeiner Beifall*)

Schluss der Enquete: 15 Uhr 27 Minuten